Ahna, Bauna, Gudensberg

Territorialgeschichte dreier hessischer Ämter

Teildruck: Die Anfänge

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Margarete Eisenträger

aus Kassel

Marburg 1929

Universitäts-Buchdruckerei Joh. Aug. Koch (Dr. C. Hitzeroth)

Als Dissertation angenommen am 13. Dezember 1927

Berichterstatter: Professor Dr. E. Stengel

Tag der mündlichen Prüfung: 14. Dezember 1927

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Die Arbeit wird vollständig erscheinen als 10. Stück der Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau, in Verbindung mit Marburger Fachgenossen herausgegeben von E. E. Stengel.

Inhalt

der vollständigen Arbeit.

Seite

Literaturverzeichnis . . . . . .
Handschriftliche Quellen . . . . . .
Abkürzungen . . . . . .
Einleitung . . . . . 1—2
Erstes Kapitel. Die älteste Zeit . . . . . 3—20
1. Siedlungsgeschichte . . . . . 1—12
a) Ergebnisse der prähistorischen Forschung: die Siedlungszentren Maden und Ditmold—Vellmar 3—7.
b) Die urkundlichen Belege 7—8.
c) Vergleich mit den Ergebnissen der Ortsnamenforschung 8—12
2. Die politische Gliederung . . . . . 12—20
a) Hundertschaft Maden—Sedes Fritzlar 12—17. Bedeutung als Zentrum Hessens 12—14; Abgrenzungen 14—15; Gerichtsstätte Maden 16—17.
b) Hundertschaft Ditmold—Sedes Ditmold . . . . . Gericht Ditmold 17; Unterabteilungen: Ditmold, Habichtswald, Kaufunger Wald, Ahnatal 17—18; Abgrenzung des Ahnagebiets gegen den sächsischen Norden 18—20.
Zweites Kapitel. Die Grafen bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts . . . . . 21—31
1. Maden und Ditmold als Teile der Grafschaft Hessen 21
2. Zur Grafengeschichte . . . . . 21—24
Die Konradiner; Hessen unter den sächsischen Kaisern 21—23; das Wernersche Grafengeschlecht, die Grafschaft Maden 23—24.
3. Bildung von Immunitäten . . . . . 24—26
Kaufungen, Fritzlar 25; Stellung der Grafen Werner in diesen Gebieten 26.
4. Die Lehnsherrlichkeit von Mainz über Hessen 26—31
Kurze Geschichte des Problems 26—29; Quellen 29—30; Ergebnis 30—31; die Zeit Gisos 31—32.

Seite

Drittes Kapitel. Die Zeit der thüringischen Landgrafen . . . . . .

1. Absplitterung Ditmolds unter den Schaumburgern . . . . . .

Die Schaumburger bis 1123 ; Grundlagen ihrer Grafschaft ; Entwicklung der Grafschaft Schaumburg bis zum Verkauf an Mainz ; Folgen des Verkaufs an Mainz

2. Zusammenfassungen unter den Thüringern .

a) Thüringen und Mainz in Hessen . . . . . .
b) Entwicklung des Gerichts Maden zum Provinzialgericht
c) Städtegründungen im Anschluß an landgräfliche Burgen: Kassel ; Münden ; Gudensberg ; Niedenstein ; Züschen

Viertes Kapitel. Die Entwicklung der Ämter Gudensberg, Ahna und Bauna . . . . . .

1. Amt Gudensberg . . . . . .

I. Kern und Bestandteile des Amts 1403 ; a) Distrikt Züschen ; b) Distrikt Niedenstein ; c) Gebiet des Klosters Merxhausen ; d) nicht genannte Gerichte, Besse und Grifte ;

II. Das Amt als Gesamtheit ; a) Bestand 1427/28 ; b) Entwicklung bis 1497 ; c) Entwicklung bis 1585 ; d) Einteilung: landgräfliche Dörfer, in Haufen eingeteilt ; adlige Dörfer

2. Die Kasseler Ämter Ahna und Bauna . . . .

Gericht Ditmold — Amt Kassel

a) Amt Ahna . . . . . .
Eigentliches Ahnatal ; Entwicklung des Amts im Norden und Westen bis 1446 und 1585 ;
b) Kirchspiel Ditmold . . . . . .
c) Amt Bauna . . . . . .
d) Vogtei Hasungen . . . . . .
e) Gericht Schaumburg . . . . . .
Einteilung der Ämter in Gerichtsstühle . . . . . .

3. Verfassung und Verwaltung der Ämter . . .

4. Zusammenfassung: Adel und Landesherrschaft

Seite

Fünftes Kapitel. Die Grenzen . . . . . .
1. Allgemeines. Quellen und Hilfsmittel . . .
2. Beschreibung der einzelnen Grenzabschnitte
a) Westgrenze des Amtes Gudensberg . . . . . .
b) Nordgrenze des Amtes Gudensberg . . . . . .
c) Südgrenze des Amtes Gudensberg . . . . . .
d) Grenzen der Vogtei Hasungen . . . . . .
e) Grenzen des Gerichts Schaumburg . . . . . .
f) Nordgrenze des Amtes Ahna . . . . . .
g) Grenzen des „Kirchspiels“ . . . . . .
h) Ostgrenze der Ämter Bauna und Gudensberg . . .

Anhang. Beamtenlisten . . . . . .
1. Die obersten Beamten des Landgrafen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts . . . . .
2. Die Beamten des Amtes Gudensberg . . . .
3. Die Beamten der Kasseler Ämter . . . . . .

Beilagen . . . . . .
1. Aus einem Grenzzug zwischen Hessen und Waldeck 1635
2. Grenze des Amtes Gudensberg gegen Waldeck und Naumburg 1635 . . . . . .
3. Grenze im Habichtswald zwischen dem Landgrafen und denen von Dalwigk 1539 . . . . . .
4. Grenze der Stadt Kassel gegen die Ämter Ahna und Bauna 1660 . . . . . .

Verzeichnis der Flur-, Fluß- und Straßennamen . . .
1. Alphabetisches Verzeichnis . . . . . .
2. Schlüssel zu den Ziffern der Karte VIII . . .

Atlas . . . . . .
I. Grundkarte . . . . . .
II. Besiedlung von den ältesten Zeiten bis 1000 n. Chr. . . . . .
III. Besiedlung nach urkundlichen Belegen .
IV. Die Grafen bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts . . . . . .
V. Die Rechte des Erzstifts Mainz um 1250 . .
VI. Der Adel . . . . . .
VII. Die Ämter . . . . . .
VIII. Die Grenzen . . . . . .

Lebenslauf.

Ich, Anna Margarete Sophie Eisenträger, wurde am 3. Oktober 1898 als Tochter des Oberpostinspektors Emil Eisenträger und seiner Ehefrau Emmi, geb. Austermühle, in Kassel geboren. Ich besitze die preußische Staatsangehörigkeit.

Wegen häufiger Versetzung meines Vaters besuchte ich verschiedene Schulen, zuerst die Bürgerschule in Northeim, später das Lyzeum zu Hann. Münden, darauf das Lyzeum und Oberlyzeum zu Osnabrück. Dort bestand ich Ostern 1918 die Reifeprüfung des Oberlyzeums und Ostern 1919 nach Absolvierung des praktischen Jahres die Lehrerinnenprüfung für höhere, mittlere und Volksschulen.

Nach zweijähriger Lehrtätigkeit bereitete ich mich privatim auf die Reifeprüfung eines Realgymnasiums vor und bestand diese im Herbst 1921 am Realgymnasium zu Osnabrück.

Ich studierte darauf im Wintersemester 1921/22 in Münster Chemie, Geschichte und Deutsch, seit Ostern 1922 in Marburg Geschichte, Deutsch und Englisch. Das Rigorosum bestand ich am 14. Dezember 1927, die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen am 20. Juli und 2. November 1928. Seitdem halte ich mich in Berlin als Studienreferendarin auf.

Meine akademischen Lehrer waren

in Münster die Professoren: Kaßner, Kluckhohn, Schwering, Daenell (†);

in Marburg die Professoren: Stengel, Wenck (†), Häpke, Küch, von Premerstein, Busch (†), Wrede, Helm, Elster, Deutschbein, Bremer (†), Horst, Hartmann, Heidegger, Jaensch.

Ihnen allen, insbesondere Herrn Professor Dr. Stengel, bin ich zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555603_0051

Die Ämter Ahna, Bauna und Gudensberg sind 1821 größtenteils in den beiden Kreisen Kassel und Fritzlar aufgegangen, aber noch heute verhältnismäßig gut erkennbar: Ahna und Bauna bilden den Westen des Landkreises Kassel, Gudensberg den Norden des Kreises Fritzlar.

Es handelt sich hier um ein Gebiet, das von jeher als Kern des eigentlichen Hessenlandes gilt, als Mittelpunkt, von dem aus sich das Territorium Hessen bildete [1]). Wir werden daher vor allem zu fragen haben, ob diese kontinuierliche Vormachtstellung auch auf die territoriale Entwicklung unserer Ämter von Einfluß war. Im Zusammenhang damit steht die Frage, wie sich die Bestrebungen des Erzstifts Mainz, das im nördlichen Hessen ein Territorium zu gründen und den Landgrafen von dort und von Fritzlar aus zu umklammern versuchte, auf die territoriale und die Amtsentwicklung unseres Gebiets ausgewirkt haben.

In der Frage der Kontinuität legten wir das Hauptgewicht naturgemäß auf die ältere Zeit; hier wurden besonders die Ergebnisse der prähistorischen Forschung herangezogen. Während das Fehlen der ältesten Bestände des Fritzlarer Archivs besonders für die Gauzeit oft fühlbar wurde, lieferten für die spätere Entwicklung die Archive jüngerer Klöster, wie Kaufungen, Hasungen, Breitenau, Weißenstein, Ahnaberg, Merxhausen, reiches Material. Für die Amtsentwicklung kamen besonders die zahlreichen Salbücher des 15., 16. und 17. Jahrhunderts in Betracht, die ein anschauliches Bild der jüngeren Geschichte und Verfassung der Ämter ergaben.

Die Hauptbestände ruhen im Marburger Staatsarchiv. Das dort befindliche Waldecker Archiv war leider nur teilweise zugänglich, da seine Ordnung noch nicht durchgeführt ist. Daneben boten die Archive in München und Würzburg viel Material, besonders für die mainzischen Beziehungen zu Hessen. Das fast gänzlich ungeordnete Stiftsarchiv in Fritzlar konnte leider nicht benutzt werden. Die Landesbibliothek und das städtische Archiv zu Kassel lieferten einigen Stoff zur Lösung der Hauptfragen.

In methodischer Hinsicht wurde auch hier das bewährte Verfahren der früheren Arbeiten des „Geschichtlichen Atlasses von Hessen und Nassau" angewandt; von den gut bekannten

---

1) Vgl. E. E. Stengel, Das geschichtliche Recht der hessischen Landschaft (1929) 9 f.

Zeiten des 17. und 16. Jahrhunderts wurde rückwärts geschritten in die quellenmäßig nur schwach beleuchtete ältere Vergangenheit, dann erst in der letzten Redaktion die gewonnenen Ergebnisse in chronologischer Reihenfolge zum Gesamtbild verarbeitet.

Es ist mir ein aufrichtiges Bedürfnis, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Stengel, der die vorliegende Arbeit angeregt hat, aufs wärmste zu danken für seine stete Anteilnahme und immer bereite Hilfe. Mein Dank gehört auch Herrn Geheimrat Professor Dr. Küch und den anderen Herren Beamten des Staatsarchivs Marburg für zahlreiche wertvolle Hinweise und Bemühungen.

Erstes Kapitel.

Die älteste Zeit[1]).

1. Siedlungsgeschichte.

a) Ergebnisse der prähistorischen Forschung.

Von den ehemals hessischen Ämtern Ahna, Bauna und Gudensberg bildet Gudensberg den nördlichen Teil einer großen fruchtbaren Ebene, die als das eigentliche Niederhessen bezeichnet werden kann; und sowohl das Bauna- als das Ahnatal können als die nördlichsten Ausläufer dieses Gebietes gelten. Am charakteristischsten in seiner Form ist das Amt Gudensberg, das im wesentlichen selbst von einem geschlossenen Tal, dem der Ems, gebildet und im Süden und Nordosten nur durch kleinere Wellen von den anderen Teilen der Ebene getrennt ist. Die hervorragende Bedeutung, die dieses Tal in der hessischen Geschichte hat — sein Mittelpunkt ist Maden —, ist bekannt. Es ist die Frage, ob sie schon in der hessischen Vorgeschichte bestanden hat.

Für die vorgeschichtliche Zeit hat die prähistorische Forschung ziemlich klare und gesicherte Ergebnisse gefunden, über die hier ohne eigenes Urteil kurz berichtet werden soll. Es kommen besonders in Betracht die Forschungen Georg Wolffs und Walter Bremers[1a]); letztere sind für unsere Frage von besonderer Wichtigkeit, da Bremer durch neue Hypothesen das prähistorische Bild Niederhessens sehr umgestaltet hat; leider sind die Einzeluntersuchungen, die diese Hypothesen stützen und ergänzen sollten, durch seinen frühen Tod vereitelt worden.

Schon das vorgeschichtliche Hessen ist ein „Durchgangsland“[2]) gewesen zwischen der oberrheinischen Tiefebene und dem östlichen Mitteldeutschland; es war Bindeglied zwischen dem Rhein und Westfalen einerseits, Thüringen andererseits. Die großen Fernstraßen, die, durch die Häufigkeit sie begleitender Gräber markiert, dem Lande diesen Charakter als Durchgangsland gaben, berühren auch das Gudensberger Tal, wie die Straßenkarte Bremers zeigt[3]). Die Hauptverkehrsader für das Gebiet nördlich der Eder ist eine der großen westfälischen Stra-

---

1) Vgl. Atlas, Karte II. 1a) Wolff, Chattenfeldzüge 53; Wolff, Chatten; Schumacher, Siedlungs- und Kulturgeschichte; Bremer, Hessen. 2) v. Hofmann 76 ff. 3) Bremer, Hessen 327. 4) Wolff,

ßen, die, von der Wetterau über den Spieß kommend und in zwei Strängen die Eder überschreitend, über Kassel am Reinhardswald entlang zur Mündung der Diemel in die Weser zieht; sie hat noch einige kleine Parallelen, die nicht so sehr dem Fernverkehr dienten, als vielmehr das Gudensberger Tal erschlossen, und die teils zur Altenburg, dem Mattium des Tacitus, teils an ihr vorbei dem Elbetal folgend über die Wasserscheide zum Diemelland [4]) führen. Die westfälische Fernstraße hatte indessen für Hessen nur relative Bedeutung: Sie diente wohl dem ersten Völkerverkehr, von dem wir wissen; aber in der späteren vorgeschichtlichen Zeit verlor sie gegenüber den thüringischen Straßen sehr an Bedeutung, so daß wir doch von einer verhältnismäßigen Abgeschlossenheit des Gudensberger Tals gegenüber Oberhessen oder der Wetterau sprechen können.

Als älteste nachweisbare Siedlung, die an dieser westfälischen Fernstraße liegt, ist eine bandkeramische Fundstätte aus dem vierten Jahrtausend v. Chr. bei Niedervellmar zu nennen [5]). Die Bandkeramiker sind ein Bauernvolk, das, aus dem Süden kommend, sich in der fruchtbaren Lößebene an Eder und Fulda festsetzte.

Während derselben Periode der jüngeren Steinzeit drang von Mitteldeutschland die erste Kultur germanischen Charakters nach Südwestdeutschland vor, also in der Nordsüdrichtung, die Bremer für die germanische Einwanderung überhaupt festhält. Dieses germanische Volk, dessen Keramik in der Archäologie unter dem Namen „Rössener Typ" bekannt ist, ist für das nördliche Hessen belegt durch größere Funde in der Nähe von Schöneberg bei Hofgeismar [6]), am Lamsberg bei Gudensberg, bei Holzhausen an der Eder.

Wieder von Norden her kommt schließlich als dritte Schicht im Ausgang der jüngeren Steinzeit, also im 3. Jahrtausend, ein germanischer Volksstamm, dessen irdenen Stil Bremer als Schnurzonenbecherkeramik bezeichnet. Er ist eng verwandt mit der westfälisch-niederrheinischen Gruppe der Schnurzonenkeramik, dagegen getrennt von der eigentlichen Schnurkeramik, die, von Thüringen kommend, an Niederhessen vorbei in die Wetterau zieht. Diese Schnurzonenbecherleute waren ein Jäger- und Hirtenvolk, das sich auf den Bergen festsetzte, wie die Lage einiger Megalithgräber zeigt [7]), und das die bandkeramischen Bauern als niedere Schicht bestehen und für sich arbeiten ließ, sich im Laufe der Zeit mit ihnen vermischte und allmählich

Chattenfeldzüge 113. 5) Für das Folgende wurden die Vorarbeiten zur prähistorischen Fundkarte Hessens, früher im archäologischen, jetzt im prähistorischen Seminar der Universität Marburg, benutzt. 6) Vgl. Schröder-Petersen § 1. 7) Schumacher I 32. 8) Schumacher I

seßhaft wurde. Die Dichte der Besiedlung in der Gudensberger Gegend wird deutlich durch die große Anzahl von Funden der sie kennzeichnenden Bestattungsart, der Steinkisten — in Züschen, Fritzlar, Maden, Gleichen, Haldorf, Ellenberg, Altenbrunslar —, die zugleich für eine lange Seßhaftigkeit dieser Völkergruppe spricht; Bremer zweifelt daher nicht daran, daß die Bevölkerung hier noch in den verschiedenen Perioden der Bronzezeit, etwa 1750—1250 v. Chr., dieselbe geblieben ist, da die Grabhügel in den meisten Fällen eine übereinstimmende Bestattungsart vom Ausgang der jüngeren Steinzeit bis um 1250 v. Chr. aufweisen.

Mit Beginn der Eisenzeit setzt auch in Niederhessen die Brandbestattung ein, wie die Urnenfelder bei Dissen am Kasseler Kreuz und bei Besse zeigen; doch ist dieser Wandel nicht mit der Einwanderung eines neuen Volkes gleichzusetzen. Diese Annahme verbietet sich einmal durch die nach wie vor engen Beziehungen der archäologischen Kulturreste in Niederhessen mit Westfalen und Hannover, dann aber auch durch die Verschiedenheit ihrer Erzeugnisse von denen der nach ihrer Bestattungsart genannten Urnenfelderleute, die in die Nachbargegenden einziehen [8]). Nachweisbar in der Wetterau und in Oberhessen, sind sie nördlich der Wasserscheide zwischen Ober- und Niederhessen, also in unserer Gegend nirgends zu belegen [9]). Hier hat die alte, bereits germanische Bevölkerung aus der Stein- und Bronzezeit sich auch während der Eisenzeit weiter gehalten. Und Bremer sagt: „es muß schon ein sehr starkes, heimatwurzelndes Volkstum gewesen sein, das in der Folgezeit auch die Kelten gänzlich aus Niederhessen ferngehalten und den Strom der gallischen Wanderung nach Südosten abgelenkt hat.“ An der thüringischen Grenze dagegen saßen Kelten noch bis zur Zeit des Tacitus.

Die auffällige Kontinuität der Siedlung dieses germanischen Volkes läßt sich nun weiter bis in die Spät-Latènezeit, um Christi Geburt, und noch darüber hinaus nachweisen [10]). Sehr charakteristisch dafür sind die Funde bei Maden und in dessen weiterer Umgebung. Sie zeigen die ununterbrochene Besiedlung dieses Ortes von der jüngeren Steinzeit bis in den Anfang

110 möchte sie als verwandt mit den Bandkeramikern ansehen, da sie auch ein Ackervolk sind und vom Süden her kommen. **9)** Über ihre Ausbreitung vgl. Kaspers, Zur apa-Frage (ZON II [1926] 76 ff.). Schumacher und Kaspers halten die Urnenfelderleute für sowohl vorgermanisch wie vorkeltisch; Kaspers glaubt in ihnen die Träger der apa-Ortsnamen sehen zu können; vgl. darüber § 1c Anm. 52, dort auch über die Kritik von Schnetz gegen Kaspers in bezug auf die sprachlichen Fragen. **10)** Funde in sonst ganz anders gearteten Gräbern, wie in Wehlheiden und in Bergshausen bei Kassel, hält Bremer 333 für Importgut.

des 3. Jahrhunderts nach Christi Geburt [11]), zugleich eine stetige Kulturentwicklung ohne Abbruch oder Veränderung.

Ein Vergleich dieser und der älteren Perioden der Vorgeschichte mit den übrigen Teilen Hessens stellte es für Bremer außer Zweifel, daß das Volk, das um Christi Geburt und später in Niederhessen sitzt, im Kern dasselbe ist wie das in der Bronze- und jüngeren Steinzeit, das Volk, das zur Zeit des Tacitus Chatten heißt. Es ergibt sich also, daß diese Chatten seit ungefähr 3000 v. Chr. in Niederhessen, ursprünglich wohl nur im Gebiet um Maden beheimatet, als Volk entstanden sind. Die topographischen Vorbedingungen für die Entstehung eines Volkes sind hier gegeben, eine weite, offene, fruchtbare Landschaft [12]), die zum Bleiben einlud, dagegen infolge ihrer Lage abseits von den großen Völkerstraßen nicht von jedem nomadisierenden Volke überflutet werden konnte, ein in sich geschlossenes Tal, das eine stetige ruhige Entwicklung verbürgte. Hier sehen wir also ein einheitliches Siedlungsgebiet, das sich zu einem Kulturkreis entwickelt [13]), bewohnt von einem Volk, das aus kleinen, nicht homogenen Einheiten erwächst, sich aber bald als zusammengehörig fühlt und in der Folgezeit alle Eingriffe und Vermischungen seines Volkstums, das sich für uns in seiner Kultur äußert, von sich fernzuhalten weiß.

Dieses Volk, das als Chatten [14]) in die Geschichte eintritt, behält seine Seßhaftigkeit, die es jahrtausendelang bewiesen hat, die Tacitus als eine seiner hervorstechendsten Eigenschaften rühmt, auch während der Völkerwanderung als einziger der germanischen Stämme außer den Friesen bei, und taucht im 8. Jahrhundert als Volk der Hessen von neuem in seinen alten Sitzen auf [15]). Daß dieses Volk in vorgeschichtlicher Zeit aber nicht nur ein Kulturkreis, sondern schon eine staatliche Einheit war, zeigt die Altenburg, die Volks- und Fliehburg der Chatten, das ‚caput gentis', das Germanicus im Jahre 15 n. Chr. auf schnellem Zuge verbrannte [16]). Durch Ausgrabungen ist festgestellt, daß sie schon in der Latènezeit die Gauburg der Chatten, ihr Volks- und Kultmittelpunkt war; den Namen, den sie bei Tacitus führt, entlehnte sie ihrem Vorort im Tale, wahrscheinlich dem Fürstensitz [17]), dem heutigen Dorf Metze, das lautgesetzlich dem taciteischen Mattium entspricht [18]).

---

11) Bremer, Chattisches Haus 90. **12)** Vgl. die Karte über Besiedelungsflächen in Deutschland um 500 n. Chr. von Schlüter: Hoops Reallexikon der germanischen Altertumskunde I Tafel 29. **13)** Vgl. Steinbach 20. **14)** Über den Namen Chatten vgl. Wolff, Chatten 4 ff., Flaskamp, Missionswerk 10, Hugo Brunner, Gudensberg 9 Anm. 1. **15)** Schumacher II 130. **16)** Tacitus Ann. I Kap. 56; Wolff, Chattenfeldzüge 59 ff. **17)** Böhlau, Eisentraut, Hofmeister, Lange, Wolff, Altenburg 9 ff. **18)** Brunner, Gudensberg 7.

In der Anlage dieses ‚oppidum' der Altenburg haben wir zweifellos mit keltischem Kultureinfluß [19]) zu rechnen, ebenso wie bei den Ringwällen, die, auch aus der Latènezeit stammend, wie ein Kranz festungsartig das Tal von Maden mit der Altenburg als Mittel- und Höhepunkt umgeben [20]); diese ganze Anlage in ihrer glänzenden militärischen Art läßt die staatliche Zusammenfassung sehr stark hervortreten [21]).

Das Kasseler Becken, in Hinsicht der staatlichen Entwicklung weniger bedeutsam als das Gudensberger Tal, bildet sowohl in siedlungsgeschichtlicher wie militärischer Beziehung auch eine Einheit. Sie zeigt sich in den Ringwällen, die sich auf den Kuppen des Habichtswaldes und seines Ausläufers, des Dörnbergs, erheben, die dieses Waldgebiet zu einer Art großer Festung machen [21a]) und zugleich auf den Mittelpunkt dieses Siedlungsgebietes, auf Ditmold-Vellmar hinweisen [22]).

Betrachten wir nun die Funde abgesehen von der Stammesfrage auf ihre siedlungsgeschichtliche Seite hin, so sehen wir, daß Maden und Niedervellmar, die ältesten und häufigst belegten Siedlungen, äußerst bedeutsam als Mittelpunkte des Gudensberger wie des Kasseler Tals sind. Wohl von hier aus erfolgt die weitere Besiedlung dieser Täler, so daß wir im Hinblick auf ihre Fruchtbarkeit schon in der Spät-Latènezeit mit verhältnismäßig vielen Siedlungen in diesem Gebiet rechnen können. Dann setzen im 8. Jahrhundert die ersten urkundlichen Quellen ein und mit ihnen die Namen der Orte, die schon lange bestanden [23]).

b) Die urkundlichen Belege.

Prüfen wir die urkundlichen Belege aus der Zeit etwa bis 1000, so ergibt sich annähernd das gleiche Siedlungsprinzip wie aus der prähistorischen Fundkarte: wir haben im Gudensberger Tal und im Kasseler Becken zwei Zentren der Besiedlung, die aber schon ineinander übergehen. Die Orte, die bis ungefähr

---

19) Wolff: ZHG XLIII 47; vgl. Schumacher I 153, 154 allgemein über die Analogie der keltischen Einflüsse auf germanischen Burgenbau (z. B. beim Dünsberg). **20)** Karte der Umgebung der Altenburg (ZHG XLIII). **21)** Steinbach 20. Hier würde man ein Beispiel haben, das über Steinbachs und der heutigen Forschung Annahme von der Entstehung der Stämme hinausgeht, da Steinbach, für die meisten Fälle durchaus zutreffend, eine staatliche Organisation der germanischen Stämme erst in die Zeit nach der Völkerwanderung setzt. **21a)** Vgl. Heßler, Urgeschichte 38 ff., der jedoch noch mit Kossinna an der Keltentheorie für Niederhessen festhält. **22)** Die Ergebnisse der Spatenforschung haben schon viel Klarheit über die älteste Zeit gebracht gegenüber den unklaren und unbestimmten Vorstellungen, die bei der älteren Forschung auf diesem Gebiet herrschten. Hervorzuheben ist, daß die Keltenfrage für unser Gebiet damit abgetan ist. Es eröffnen sich nunmehr weitgehende Ausblicke besonders für die germanischen Stammesfragen, zu deren Lösung aber vor allem erst weitere archäologische Forschungen abzuwarten sind. **23)** Vgl. Schlü-

1000 auftauchen, sind folgende [24]): Balhorn [25]), † Herberge [26]), Ritte [27]), † Stockhausen [28]), Maden [28]), Vellmar [30]), Wolfsanger [31]), Altenstädt [32]), Gleichen [33]), Metze [34]), Möllerich [35]), † Venne [66]), Besse [37]), Lohne [38]), Holzhausen [39]), † Almuthshausen [40]), Wichdorf [40]), Kassel [42]), Geismar [43]), Fritzlar [44]).

Sie liegen zum größten Teil mitten in der fruchtbaren Ebene [45]), fast alle an den Stellen, wo schon prähistorische Siedlungen nachzuweisen waren, und mit einigen Ausnahmen sind sie heute noch vorhanden; man kann hier also von einer Kontinuität der Siedlung von ältester Zeit her bis in unsere Tage sprechen. Dazu tragen diese Orte Namen, die bis heute teils gar nicht, teils nur unsicher zu deuten sind, deren einzelne Bestandteile heute nicht mehr verstanden, noch weniger gebraucht werden, kurz, Namen von sehr hohem Alter.

c) Vergleich mit den Ergebnissen der Ortsnamenforschung.

Bei der Auswertung der Ortsnamen zur Klärung der Siedlungsgeschichte bildet den Ausgangspunkt immer noch W. Arnolds „Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme". Er hat zum ersten Male aus den Namen der Orte gewisse Perioden der Besiedlung festgestellt und sie zeitlich fixiert. Sein bleibendes Verdienst ist die Feststellung der Tatsache, daß Siedlungsschichten aus den Ortsnamen zu erschließen sind. Seine darüber hinausgehenden Thesen sind freilich von der neueren Forschung scharf kritisiert und größtenteils abgelehnt worden.

So hat die heutige Siedlungsforschung [46]), auf Einzeluntersuchungen gestützt, festgestellt, daß die Arnoldschen Perioden

ter: Hoops Reallexikon I 422. **24)** Die Korveyer Traditionen kommen für unser Gebiet nicht in Betracht. Das bei Wigand, Trad. Corbej. § 281, § 284, § 420 aufgeführte Thurisloun ist mit Dürre (ZWG XXXVII 1884 2. Heft) 62 auf † Dorslo bei Marsberg und nicht mit Reimer (OL „Dorla") auf Dorla bei Gudensberg zu beziehen; ebenso ist das § 284 genannte Tuischinun wohl nicht Züschen bei Fritzlar, wie Curtze, Waldeck 659 und noch Dürre 65 annahmen, sondern das noch 1348 (Landau, Ritterburgen IV 249) genannte Tuisne bei Marsberg; letzteres war das Zentrum des Korveyischen Besitzes. **25)** Breviarium Lulli 189; Dronke, Trad. Kap. 6 Nr. 137; Dobenecker I Nr. 400. **26)** Breviarium Lulli 189. **27)** Daselbst 189; Dronke, Trad. Kap. 6 Nr. 61. **28)** Breviarium Lulli 189. **30)** Daselbst 190; Dronke, Trad. Kap. 41 Nr. 44. **31)** MG Dipl. Karol. I Nrr. 213 und 218. **32)** Dronke, Cod. Nr. 483. **33)** Dronke, Trad. Kap. 6 Nr. 154; Kap. 5 Nr. 149; Cod. Nr. 559. **34)** Dronke, Trad. Kap. 6 Nr. 52. **35)** Daselbst Nrr. 97 und 104. **36)** Daselbst Nrr. 61 und 112. **37)** Daselbst Nr. 112. **38)** Daselbst Nr. 137. **39)** Daselbst Nr. 97. **40)** Dobenecker I Nr. 400. **42)** MG Dipl. I Nrr. 15 und 16. **43)** Willibaldi vita s. Bonifacii (Script. rer. Germ. ed. Levison) 31; Vita s. Wigberti (MG Script. XV) 42. **44)** Willibaldi vita s. Bonifacii (Script. rer. Germ. ed. Levison) 35. Annales que dicuntur Einhardi (Script. rer. Germ. ed. Kurze) 37—39; vgl. Jestädt: Hessenland XXXVII (1925) 135; Annales Lauresh. (Script. rer. Germ. ed. Kurze) 38 (z. J. 774); Widukind: Script. rer. Germ. ed. Kehr) 23. **45)** Vgl. Karte II. **46)** Außer den Kritiken von Edw. Schrö-

einmal zu früh angesetzt, andererseits zu scharf abgesetzt sind; sie kommt im Gegensatz zu Arnold zu dem Ergebnis, daß die Grenzen der einzelnen Siedlungsschichten fließend sind, vielfach ineinander übergehen oder sich überschneiden; sie warnt daher besonders vor zu schematischer Auffassung bei diesem Problem. Neben diesem Hauptergebnis haben die neueren Untersuchungen aber auch ergeben, daß bestimmte Namentypen nicht nur für eine Periode gelten, sondern daß sie sich in späteren Siedlungsschichten wiederholen können.

Gänzlich ablehnend steht die heutige Forschung vor allem der Ansicht gegenüber, die Arnold in den Mittelpunkt seiner Ortsnamenforschung stellte, der Bestimmung und Abgrenzung der deutschen Stämme, in unserem Falle der Chatten, aus den Ortsnamen [47]). Zwar hat sich G. Wolff [48]) wieder dieser Theorie angenähert, indem er wie Arnold betont, daß die Ortsnamen auf ‚mar' und ‚lar', sodann die auf ‚hausen' gerade für das „chattische Hessen" und das östlich angrenzende Westthüringen spezifisch bezeichnend seien. Die Angriffe Schlüters [49]), Bachs [50]), Steinbachs [51]) haben aber doch Arnolds Theorie als unhaltbar erwiesen [52]); man muß heute annehmen, daß alle diese Endungen gemeingermanisch, wenn auch zu besonderen Zeiten von verschiedenen Volksstämmen mit Vorliebe als „Modeworte" angewandt worden sind. Für das von uns behandelte Gebiet sind Arnolds Ergebnisse immerhin auch heute nicht ohne Wert und Bedeutung, und zwar offenbar deshalb, weil er gerade dem hessischen Kernland sein Hauptmaterial entnommen hat; ein Vergleich der uns zur Verfügung stehenden urkundlichen Belege mit den Arnoldschen Beispielen zeigt, daß hier die von

---

der, Über Ortsnamenforschung (Z. des Harzvereins XLI, 1908), K. Weller, die Besiedlung des Alemannenlandes (Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N. F. VII, 1898) 327, K. Witte, Ortsnamenforschung und Wirtschaftsgeschichte (Deutsche Geschichtsblätter III, 1902) 153, sind als wichtige Beiträge zur Ortsnamenforschung zu nennen; O. Schlüter, Siedlungen im nordöstlichen Thüringen (1903), F. Steinbach, Studien zur westdeutschen Stammes- und Volksgeschichte, A. Bach, Siedlungsnamen des Taunusgebiets. **47)** Arnold 38. **48)** Wolff, Ortsnamen zwischen Main und Weser als Hilfsmittel der Besiedlungsforschung (Germania VII 1923); vgl. Schumacher III 95 **49)** Schlüter: Hoops Reallexikon I 416. **50)** Bach: Wörter und Sachen VIII (1929) 142, Ders., Siedlungsnamen 174. **51)** Steinbach 44, 46. **52)** Eine spezielle Seite dieser Frage hat Kaspers ZON II [1926] 76 ff. untersucht, die ‚apa'-Namen, die er festzulegen versucht auf ein bestimmtes Volk, die Urnenfelderleute, die für die Hallstatt- und Latènezeit bezeugt sind. Damit würde man zu einer zeitlichen Fixierung dieses Namentypus kommen. Schnetz dagegen (daselbst) hält die ‚apa'-Namen für germanisch. In Bezug auf unser Gebiet scheidet die Frage aus, da die Urnenfelderleute nach Bremer bis hierher nie gekommen sind und die Entstehung der wenigen hier vorkommenden Namen dieser Prägung (Wiehoff und Matzoff, zwei Bäche nördlich Gudensberg) wohl auf überstrahlenden Nachbareinfluß zu-

ihm angenommene Periodisierung im großen und ganzen zutrifft: die Mehrzahl der Orte, die urkundlich zuerst auftauchen, fällt mit denen der ersten Siedlungsschicht Arnolds zusammen [53]). Fast alle die Orte dieser Siedlungsschicht sind, soweit man sie erklären kann, reine Flurnamen, die auf irgendwelche Bodenbeschaffenheit hinweisen, ohne Beziehung auf ein politisches oder kulturelles Moment oder eine Gemeinschaft oder einen Eigentümer.

Ein neues Bild entsteht durch die zweite Schicht von Siedlungen, deren Beginn Arnold [54]) und mit ihm Schlüter [55]) an das Ende der Völkerwanderung rücken. Arnold bezeichnet diese Periode als die Zeit des Ausbaus im Stammland. Urkundlich hebt sie sich noch weniger klar heraus als die erste. Im 8.—10. Jahrhundert entfällt der größte Teil der historischen Belege auf die am ältesten angesprochenen Siedlungen. Die Quellen nach 1000 ergeben insofern ein viel bunteres Bild, als infolge der Errichtung von Klöstern, die nach 1000 hier wie überall stark einsetzt [56]), in deren ersten Urkunden überhaupt erst manche Orte auch der ersten Siedlungsschicht auftauchen [57]).

Das Ende der Völkerwanderung ist im allgemeinen insofern als Beginn einer neuen Siedlungsschicht anzusehen, als die einzelnen Völkerschaften nunmehr gezwungen wurden, den Volks-

---

rückgeführt werden könnte. **53)** Eine Ausnahme bilden wahrscheinlich die ‚lar'-Orte. Diese wurden von Arnold und Wolff nicht nur, wie schon erwähnt, für typisch chattisch, sondern auch für mindestens ebenso alt wie die ‚mar'-Orte gehalten. Das erscheint für die Gudensberger Gegend fraglich; die Orte, die nach diesem Typus gebildet sind, lassen diesen Schluß nicht zu. †Mutslar ist kaum ein alter Ort; der Umkreis, in dem es lag, wurde um 950 (Dobenecker I Nr. 400) von den Marken der beiden großen Dörfer Wichdorf und Balhorn eingenommen. Ebensowenig wohl Brunslar, das einen sächsischen Eigennamen als Bestimmungswort hat (vgl. Bethge: Hessenland XX [1906] 337, Ausführungen, die der Verfasser übrigens in späteren Arbeiten überholt hat). Sicher gibt es auch sonst junge ‚lar'-Namen, so im Sauerland (Wrede 5). Die Meinungen über das Alter Fritzlars gehen auseinander; während Flaskamp, Missionswerk 17 Anm. 41 und Landau, Territorien 378 Fritzlar für eine Gründung des Bonifatius halten, sehen Jestädt: Hessenland XXXVII 135, Reimer (OL ‚Fritzlar') und Falckenheiner I 51 in Fritzlar einen alten Ort, der unter anderem Namen schon vor der Zeit des Bonifatius bestand; Jestädt versetzt daher die Donareiche auf den Ziegenberg bei Geismar (vgl. Beilage 2a Nr. 303), und nicht wie Flaskamp, Missionswerk 66 an die Stelle des jetzigen Fritzlarer Doms. Die Grabungen der letzten Jahre, die nach dem Bericht Vonderaus (Fuldaer Geschichtsblätter XXI [1928] 1 ff.) ergeben haben, daß sich auf dem Büraberg ein frühfränkisches Kastell befand, können die Annahme von Fritzlar als alter Siedlung stützen. **54)** Arnold 241 ff. **55)** Schlüter, Siedlungen 144. **56)** Z. B. Kaufungen 1008 (v. Roques I Nr. 4, Dersch 77), Hasungen 1074 (Dersch 61, vgl. Schröder-Petersen § 5), Breitenau 1123 (Dersch 10), Weißenstein 1143 (Dersch 116), Wahlshausen 1142—50 (Dersch 119; Hütteroth 208). **57)** Vgl. Karte II, auf der sich die Interessensphären der einzelnen Klöster

überschuß im eigenen begrenzten Gebiet unterzubringen [58]). Dafür boten sich zwei Wege: einmal gründete man neue Siedlungen in den Marken der Urdörfer, die oft einen sehr großen Umfang hatten [59]); dann aber begann man die Flußläufe hinauf in die Berge zu ziehen und den Wald auszuroden. Falls dieser nicht Gemeindewald war [60]), unterstand er dem König, der dann ein Rodungsprivileg erteilen mußte [61]).

Beide Arten der Siedlung sprechen sich oft schon in ihren Namen aus. Die erste, die Siedlung in der Mark eines Urdorfs, entlehnt häufig auch dessen Namen, zu dem später ein Unterscheidungswort tritt, z. B. Oberzwehren, Altenritte, Mitteldissen [62]). Die andere Art bedient sich überwiegend der Endung auf ‚hausen', sodaß hier mit Sicherheit von einer Mode der Ortsnamenbildung gesprochen werden kann [63]). Zugleich zeigt sie durch ihr Bestimmungswort den Gang der Besiedlung: sie geht aus von einem Unternehmer, der mit einer Gefolgschaft irgendwelcher Art einen Ort rodet; daher erhält die Gründung den Namen des Führers und zeigt gleichzeitig seinen Besitz an [64]).

Wie die Karte dartut, hebt sich diese zweite Siedlungsschicht sehr klar von der ersten ab. Die neuen Dörfer liegen entweder konzentrisch um die Urdörfer im Tal oder ziehen sich an den oberen Flußläufen von Elbe und Ems, Bauna und Ahna oder an den Hängen der Gebirge, der Langenberge und des Habichtswaldes, entlang.

Die dritte Siedlungsschicht endlich bezeichnet Arnold als das Zeitalter, in dem die großen Grundherren, weltliche und geistliche, roden und gründen. Er setzt für sie die Zeit vom 9. bis 12. Jahrhundert an [65]). Doch darf man sie weder nach rückwärts noch nach vorwärts so scharf abgrenzen [66]); nicht wenige sind wohl weit jünger. Charakteristisch für diese Periode sind besonders die Ortsnamen auf ‚rode' und ‚hagen'. Aus ihr liegen in unserm Gebiet nur wenige Fälle vor: die Dörfer liegen weit an der Peripherie der fruchtbaren Täler, sind Waldorte und zum größten Teil bald wüst geworden.

Die urkundliche Überlieferung dieser Schicht ist in unserem Gebiet für die Siedlungsgeschichte noch weniger verwertbar als die der zweiten Besiedlungsschicht [67]); die meisten ihre Prägung tragenden Namen tauchen erst im 14. Jahrhundert auf, andere

herauslesen lassen. **58)** Arnold 243. **59)** Vgl. Classen § 11. **60)** Landau, Waldungen 5. **61)** Vor 811 und 813 erlaubt Karl d. Gr. den Edlen Amelung und Hiddi eine Rodung (bivanc) im Kaufunger Wald, MG Dipl. Karol. I Nrr. 213 und 218; vgl. Rübel, Die Franken (1907) 107, dazu die Kritik von K. Brandi (Gött. Gel. Anz. 1908 I 16 ff.) gegen Rübels Auslegung dieser Urkunden. **62)** Schlüter, Siedlungswesen 426. **63)** Schlüter ebenda 416. **64)** Bethge, Siedlungen 26 ff. **65)** Arnold 439. **66)** Schlüter, Siedlungswesen 428. **67)** Vgl. dazu Wrede 7

hingegen, wie Martinhagen oder Kirchberg, schon im 11. Jahrhundert gleich nach ihrer Gründung [68]).

Der Gang der Besiedelung in unserem Gebiet stellt sich, in Kürze zusammengefaßt, folgendermaßen dar. Wir haben einen topographisch ziemlich eng begrenzten Siedlungsraum, ein fruchtbares Tal, das sich in Ausläufern nordöstlich fortsetzt. Dieses Tal ist von den ältesten Zeiten her besiedelt gewesen, und zwar nicht in der Weise, daß ein Volk das andere ablöste, sondern jahrtausendelang hat dasselbe Volk, das sich allmählich zu einem Stamm mit ganz bestimmter Kultur entwickelte, hier gesessen. Wir dürfen sogar von einer Keimzelle dieses Volkes der Chatten reden, die wir auf ein ganz bestimmtes Gebiet festlegen können, auf Maden mit seiner engeren Umgebung Altenburg-Fritzlar. Die Beweise für Alter und Einheit des Volkes sowie für die Kontinuität der Siedlung gibt die prähistorische Forschung; als Stütze für die spätere Zeit bis zum Mittelalter dienen ferner die Ortsnamen, die in ihrer Schichtung den ältesten Stand der Besiedlung und den allmählichen weiteren Ausbau des Landes zeigen.

2. Die politische Gliederung.

a) Die Hundertschaft Maden.

Das Gebiet um Gudensberg gehört zum Hessengau; es bildet, wie die Zeugnisse zeigen, den eigentlichen Kern des Gaues. In diese Gegend zog im Jahre 15 n. Chr. Germanicus, um das ‚caput gentis' der Chatten, die Volksburg Mattium zu zerstören [1]). Und des Bonifatius für Hessen entscheidende Tat von 723 [2]) war die Fällung der Donareiche bei Geismar [3]), bei dem Ort, den heute der größte Teil der Forscher für Geismar bei Fritzlar hält. Nimmt man dazu Maden, die alte Gerichtsstätte, die 1045 und 1061 sogar der ganz Niederhessen umfassenden Grafschaft Werners den Namen gab [4]), und dahinter den Wodansberg [5]), der im frühen Mittelalter die Hauptburg des Hessenlandes trug, so ergibt sich auch politisch das Gebiet, das wir

Anm. 21. **68)** Martinhagen wird 1074 ‚villa noviter culta' genannt (Stiftungsurkunde von Hasungen, Böhmer-Will I Nr. 107). Kirchberg erscheint um 1020 (Eckeberti vita s. Haimeradi MG Script. X 601); allerdings ist mit Hugo Brunner (Manuskript eines Vortrages im hessischen Geschichtsverein vom 26. IV. 1922, KLB, „Brunners Nachlaß") hier wohl an eine Umbenennung einer alten Siedlung zu denken.

1) Vgl. oben § 1a Anm. 16. **2)** Zu dem Jahr vgl. Flaskamp Missionswerk 54. **3)** Über den heutigen Stand der Forschung in Bezug auf die immer noch strittige Frage, vgl. die Literaturangaben bei Flaskamp, Missionswerk S. XI und XXIII. Dazu ders. Missionswissenschaft XIII 1923, 135, und die Besprechung W. Derschs: ZHG LV 1924, 391 f. **4)** C. Ph. Kopp I Teil 111 und ZHG XXXVI 274. **5)** Brunner, Gu-

topographisch bereits als das Tal von Gudensberg und siedlungsgeschichtlich als eigentliches Stammland der Hessen sahen. Das sehr hohe Alter der Besiedlung dieses Gebietes haben die Archäologie und die Ortsnamenkunde festgestellt. Aus den militärischen Anlagen der Ringwälle aus der Zeit um Christi Geburt konnte man schon eine gewisse staatliche Zusammenfassung der Landschaft erschließen. Und die Namen Maden, Wodansberg, Donareiche, Altenburg [6]) zeigen, daß hier ein geschlossenes Kultgebiet war, das, ein großes Volksheiligtum einschließend, von jeher eine Sonderstellung einnahm. Es bleibt übrig, zu fragen, ob sich auch eine verfassungsmäßige Einheit dieses Gebietes feststellen läßt. Die ältesten Urkunden erwähnen außer dem Gaunamen keine kleineren Untereinheiten, wie sie sonst vorkommen [7]); in den Traditionen von Hersfeld und Fulda steht gleichmäßig der Ort mit der einzigen Bestimmung ‚in pago Hassorum'; auch kann man nicht sagen, daß sich besondere Interessensphären dieser beiden Abteien, neben denen das Kloster Corvey übrigens ganz ausfällt [8]), unterscheiden ließen. Die Fritzlarer Traditionen, die vielleicht mehr Aufschluß geben könnten, sind leider nicht erhalten [9]). Hingegen gestatten uns die Quellen des späten Mittelalters, Rückschlüsse zu machen, die dem tatsächlichen Bild der Gauzeit mit großer Wahrscheinlichkeit nahe kommen dürften [9a]). Ein Vergleich mit der Amtseinteilung des ausgehenden Mittelalters, wie wir sie 1403 [10]) und 1585 [11]) festlegen können, zeigt deutlich, daß auch das Amt Gudensberg topographisch das Gudensberger Tal umfaßt. Entscheidend wird ein weiterer Vergleich dieser beiden Einheiten mit der kirchlichen Einteilung Niederhessens im Mittelalter, die sich in dem Register des Archidiakonats Fritzlar und seiner Archipresbyterate findet. Überliefert ist dieses Register zwar erst zu den Jahren 1505 [12]) bezw. 1425 [13]); aber sein hohes Alter wurde nie bezweifelt [14]). Die Untersuchungen Classens haben nun ergeben, daß die althessischen Archidiakonate bezw., im Bereich des Sprengels von St. Stephan, die Dekanate den Grafschaften des 10. und 11. Jahrhunderts entsprechen und daß ihre Bildung jedenfalls vor 1100 zum Abschluß gekommen ist [15]); die kirch-

---

densberg 4. **6)** Weitere mythologische Flurnamen der Gegend vgl. bei Brunner, Gudensberg 4—13, dazu J. Grimm, Deutsche Mythologie 103, Landau, Karlskirche 281 ff. **7)** Eine nähere Bestimmung findet sich z. B. für Melsungen bei Dronke Trad. Kap. 6 Nr. 115: ‚in regione Hessorum in pago Milisunge'. **8)** Vgl. oben § 1 Anm. 24. **9)** Infolge der Verbrennungen Fritzlars im Jahre 1079 und 1232, vgl. Jestädt, Fritzlar 21/22, Falckenheiner I 66, 69. **9a)** Vgl. hierzu Karte VII. **10)** Klageschrift des Kapitels des Stifts Fritzlar 1403—1405 (UA Fritzlar). **11)** „Ökonomischer Staat" (S 1). **12)** Würdtwein, Dioecesis III 510. **13)** Falckenheiner I UB Nr. 29. **14)** H. B. Wenck, LG II 349 ff.; Landau, Hessengau 49. **15)** Classen 324 ff. **16)** Vgl. etwa

lichen Untereinheiten der Archipresbyterate aber gehen ihrer Entstehung als Sprengel einer Taufkirche nach zwar nicht grundsätzlich [16]), aber jedenfalls teilweise auf Gerichtsbezirke des 8. Jahrhunderts zurück [17]). Besonders in den Fällen einer Übereinstimmung der Sprengel von Urpfarrei und Landgericht, das sich rechtsgeschichtlich ja aus dem Hundertschaftsgericht entwickelt hat, besteht die Möglichkeit, daß die Archipresbyterate räumlich aus alten Zenten entstanden sind [18]). In unserem Gebiet erhebt sich zwar die Schwierigkeit, daß der Sitz der Urkirche (Fritzlar) und der Sitz des Landgerichts (Maden) nicht zusammenfallen; aber sie löst sich historisch durch die Tatsache der Fällung der Donareiche bei Geismar, in deren Nähe sich darum die erste Kirche in Hessen, zu Fritzlar, erhob [19]), nicht zu Maden, das als Gerichtsstätte — worauf schon der Name deutet [20]) — damals schon seit Jahrtausenden bestand und sich kraft dieser Tradition auch künftig in dieser Rolle erhielt. Halten wir die Auffassung von einem großen Volksheiligtum, wie es das Tal von Gudensberg ist, fest, so dürfen wir auch den Archipresbyterat Fritzlar mit der Gerichtseinheit, der Hundertschaft Maden, im wesentlichen gleichsetzen [21]).

Vergleichen wir das Tal von Gudensberg mit dieser rekonstruierten Hundertschaft Maden, so müssen wir feststellen, daß die letztere über das Tal im Süden und Osten hinausgreift: im Süden überschreitet sie sogar die Eder, deren linkes Ufer in seinem ziemlich steilen Abfall für das Tal einen natürlichen Abschluß nach Süden bildete. Der Archipresbyterat bezw. die Hundertschaft umfaßt jedoch noch das kleine Becken vom Büraberg bis Harle, bis zur Mündung der Schwalm in die Eder, das landschaftlich sowohl nach dem Süden wie nach dem Norden tendiert [22]).

Dasselbe gilt für das Baunatal [23]), das durch die Ausläufer der Langenberge, Güntersberg, Odenberg und Scharfenstein, vom Gudensberger Tal getrennt ist; die Verbindung für die älteste Zeit wurde wohl hergestellt durch die kleine Senke zwischen

---

Schröder 154 Anm. 6. **17)** In dieser stark abgeschwächten Form bleibt die alte These Landaus auch nach Classen 30 (vgl. das Beispiel von Fritzlar 186 f.) bestehen. **17a)** Schröder I 179. **18)** Instruktiv ist das Beispiel von Feudingen (Wrede 8, 92, 94, 105, XIV). **19)** Flaskamp 66, Boehmer, Bonifatius 188, dazu Anm. 5. **20)** Der Name wird schon von Vilmar, Idiotikon von Kurhessen, in Zusammenhang gebracht mit gotisch maþl = lateinisch concio. — Belege für die Gerichtsstätte Maden siehe § 2a Anm. 37 u. 39. **21)** Vgl. die Karte des Archipresbyterats Fritzlar bei Classen Tafel XII. **22)** Vgl. die Karte des Amts Gudensberg in dem kurhessischen Atlas des Obersten Schleenstein von 1704—1708 (Lichtbild im Archiv des „Geschichtlichen Atlas von Hessen und Nassau"). **23)** Dabei ist für beide Teile zu beachten, daß das Gudensberger Tal ja selbst inmitten eines großen Tals liegt, das durch seinen

Odenberg und Kammerberg, durch die eine „alte Straße“ [24]) läuft, die vielleicht den Gang der Besiedlung bestimmt hat; sie führt von † Venne über † Karlskirchen nach Besse, von dort nach Ritte und Bauna.

Im Norden und Westen ist die natürliche Grenze des Tals auch die der Hundertschaft Maden; Wichdorf-Niedenstein [25]), Lohne, Heimarshausen und Züschen sind ihre Grenzorte. So erscheint die Hundertschaft Maden, erschlossen aus dem Archipresbyterat Fritzlar, topographisch ziemlich einheitlich.

Diese Hundertschaft in kleinere Einheiten, etwa in Großmarken [26]), aufzuteilen, ist hier für die ältere Zeit nicht möglich. Wohl finden wir in den Salbüchern des 16. Jahrhunderts eine Einteilung des Amts in Haufen [27]), deren Namen auf den ersten Blick ein hohes Alter vermuten läßt; aber sie ist nicht weiter zurückzuverfolgen. Selbst Landau stellt sehr vorsichtig und „nur auf Wahrscheinlichkeit gestützt“ [28]) Gruppen von den Dörfern zusammen, die in den Quellen sowohl kirchlich wie gerichtlich selbständig erscheinen; doch kann ihm auch nicht überall gefolgt werden. Einen Grund für das Fehlen kleinerer Einheiten in diesem Gebiet könnte man in seiner auf der Natur des Landes beruhenden Siedlungsgeschichte und anschließend daran in seiner Bedeutung für das Chattenvolk suchen; das Land ist so fruchtbar, daß die meisten Dörfer gleichzeitig und unabhängig von einander entstehen konnten. Immerhin lassen sich am Rande des Gudensberger Tals einige Gruppen von Dörfern feststellen, die infolge ihrer teils gerichtlichen, teils kirchlichen, teils sozialen Beziehungen als Einheiten zu erkennen sind. Als solche „Marken“ kann man bezeichnen: Wichdorf [29]), Balhorn [30]), Besse [31]), Elben [32]), Geismar [33]), Grifte [34]), Ritte [35]), Bauna [36]).

Wellencharakter die Abgrenzung kleinerer Einheiten zuläßt. **24)** Brunner, Gudensberg 419 berichtet von dieser „alten oder breiten Straße“; die kurhessische Karte von 1857 hat diesen Namen auf eine südlichere Straße übertragen. **25)** Im Norden ist die Grenze insofern auffällig, als sie nicht ganz bis zur Wasserscheide reicht, sondern Balhorn und Altenstädt an Schützeberg, den nördlich anschließenden Erzpriestersprengel, überläßt. Ob dieses Uebergreifen mit einem sächsischen Vordringen in Zusammenhang zu bringen ist — der Name Balhorn kommt in Westfalen noch zweimal vor (vgl. Stengel, Wellenbewegungen 5) — muß vorläufig dahin gestellt bleiben. **26)** Wie dies anderwärts, so nach den Forschungen F. Uhlhorns im Raume des solmsischen Territoriums (Kreis Wetzlar), der Fall ist. **27)** OSt 1585. Vgl. dazu unten Kap. IV § 1. **28)** Landau, Hessengau 50. **29)** 949—57 H. B. Wenck LG III UB Nr. 32 (Regest bei Dobenecker I 400) — ‚loco qui dicitur Almundeshusa iacens in finibus Uuihdorpforum atque Balahornorum in Comitatu hassonum quam dominus modo tenet Liudolfus‘ — † Almuthshausen an der Ems bei Merxhausen, vgl. Reimer OL „Almuthshausen“. Die Mark Wichdorf wird vermutlich gebildet von dem Gebiet des Oberlaufs der Wiehoff mit ihren Quellwässern von etwa †Niederhausen bis Elmshagen; diese beiden Orte waren bis um 1330 in Händen der Wackermauls, der Verwandten der von

Die Hundertschaft Maden hatte ihr Gericht, das ordentliche ungebotene Ding, in dem der Graf zu Gericht saß, in Maden. So berichtet eine Urkunde von 1217 [37]), daß Güter in † Niederbesse [38]) an Kloster Weißenstein verkauft werden, und daß die Währschaft dafür an der Gerichtsstelle zu Maden geleistet werden solle. 1272 verspricht Landgraf Heinrich I. beim Verkauf seines Hofes in Wehren an den Deutschorden, daß sowohl die Ordensbrüder wie die Insassen des Hofes von der Gerichtsbarkeit des Richters in Maden befreit sein sollen [39]).

So ist für das Gebiet um Gudensberg auch verfassungsmäßig eine Einheit festgestellt mit dem Mittelpunkt Maden als dem Sitz eines Hundertschaftsgerichts. Der Umfang dieser Hundertschaft wurde erschlossen aus dem des Archipresbyterats Fritzlar, den wir auf einen Hundertschaftsbezirk glauben zurückführen zu dürfen. Die hervorragende Stellung, die dieses Tal schon in vorgeschichtlicher Zeit einnahm, ist auch für das frühe Mittelalter anzunehmen. Als vornehmste Kultstätte des Landes war sie der Ort, an dem nicht nur das Hundertschaftsgericht statt-

---

Wichdorf und der Heß von Wichdorf (Landau, Hessengau 64); über die gemeinsame Feldmark der Orte Wichdorf und Niedenstein sowie ihre kirchliche Zusammengehörigkeit vgl. unten Kap. IV § 1. **30)** Siehe Anm. 29; als Grenze der beiden Marken ist die Ems anzunehmen; die Zugehörigkeit der an ihr liegenden Dörfer Merxhausen, Riede, Sand, Offenhausen sowie Almuthshausen, †Emseberg, †Fischbach, †Mutslar, †Reimboldshausen, † Hohenfeld, † Wagenhausen, † Geilenrod, † Schwallinghausen, † Bernigshausen und †Ramershausen, aus der Landau, Hessengau 17, 218 und ihm folgend Reimer OL „Balhorn") das Gericht Balhorn konstruieren, erscheint zweifelhaft. **31)** 1366 GR Besse, vgl. Landau, Waldungen 16 Anm., Brunner, Gudensberg 427; Gericht Besse 1387 (Landau, Hessengau 62); vgl. dazu Varrentrapp 97. **32)** 1440 Weistum über die Elber Mark (Grimm III 321, ZHG II 242). Zu dieser gehören Elben, Altendorf, †Beltershausen, †Todenhausen und †Hain; nach Landau, Hessengau 202 umfaßt die Elber Mark auch Naumburg, die Weidelsburg und Ippinghausen und ist gleichzusetzen mit dem Gericht zur Hainbuche (Grotefend Nrr. 113, 243), aus dem sich später das Gericht Elben (Elben und Elberberg) löst; dagegen Klibansky 55. **33)** In der Mark von Geismar liegen wahrscheinlich Fritzlar und der Büraberg (so Landau, Territorien 348, Ders., Hessengau 54). Kirchlich gehören zur Pfarrei Büraberg 1335 die waldeckischen Dörfer Wega, Mandern und † Holzheim (vgl. Classen 188); die Annahme von Fritzlar als Ort in der Mark Geismar ist abhängig von der Frage, ob Fritzlar ein alter Ort oder eine bonifatianische Gründung sei. **34)** Über die Großpfarrei Grifte, die in ihrem Umfang wahrscheinlich von Dissen bis Guntershausen die „Dos" des Klosters Breitenau bildete, vgl. Classen 201 f. mit Tafel XIV. **35)** Großen- und Altenritte sowohl wie Kirch- und Altenbauna bilden gleicherweise 1446 (Kasseler Renterei-Einschreiberegister) und 1585 (OSt) ein Gericht wie auch 1585 (OSt) eine Pfarrei. **36)** Daß auch die übrigen Dörfer gleichen Namens (Ober- und Niedervorschütz, Ober- und Niedermöllrich) als ursprünglich einheitliche Marken angesehen werden können, wenn auch die Belege dafür fehlen, wurde oben Kap. I § 1 c erwähnt. **37)** Schultze Nr. 1377. **38)** Wüstung bei Besse (Landau, Wüstungen 151). **39)** Grotefend Nr. 159.

fand, sondern auch die Versammlungen der Landesgemeinde [40]), in denen über Krieg und Frieden, über Landesverrat, über Wehrhaftmachung der Jugend beraten wurde.

b) Die Hundertschaft Ditmold.

An das Gudensberger Tal schließt das Ahnatal an, das man zusammen mit seinen Ausläufern als Kasseler Becken bezeichnen kann, begrenzt von den riesigen Waldgebieten des Habichts-, des Reinhards- und des Kaufunger Waldes. Von ältester Zeit her erscheint es bewohnt; das zeigen sowohl die prähistorische Fundkarte als auch die ältesten Ortsnamen wie Zwehren, Kassel [41]), Ditmold, Wehlheiden, Weimar, Vellmar, Speele, Kaufungen. Die Ringwälle des Habichtswaldes und des Dörnbergs lassen dasselbe System der Verteidigung erkennen, wie wir es bei Gudensberg kennen lernten [42]). Auch gerichtlich läßt es sich wie das Gebiet um Maden auf eine Einheit zurückführen; 1247 [43]) wird das Gericht über das Dorf Ditmold [44]) das „oberste Gericht" genannt, eine Bezeichnung, die klar auf ein Hundertschaftsgericht hinweist [45]). Den Umfang dieses Hundertschaftsgerichts gibt uns der Archipresbyterat Ditmold [46]), dessen Vorort schon bald nach 1000 als Sitz einer Pfarrei [47]), die als Urpfarrei anzusprechen ist, bezeugt ist und sich durch seinen Namen zugleich als Urgerichtsort [48]) kennzeichnet.

Die Urkunde, die das „oberste Gericht" Ditmold nennt, zeigt zugleich, daß diese Hundertschaft Ditmold sich in kleinere Einheiten gliederte. Der Inhalt der Urkunde ist folgender. Der Erzbischof von Mainz verfügt nach dem Tode des letzten Landgrafen von Thüringen über ihm zustehende Zenten und zwar in der Weise, daß er diese Zenten und besonders das Gericht über das Dorf Ditmold, genannt das oberste Gericht, seinen Ministerialen, den Gebrüdern von Wolfershausen zu Lehen gibt. Ferner verpfändet er ihnen für eine Geldsumme, die er ihnen schuldet, alle seine Zehnten (‚decimas') in Kassel und † Fuldhagen [49]) sowie die Erträgnisse aller Gerichtsbezirke (‚centae'), die bisher die Schultheißen von Kassel verwaltet haben. Die Einwohner dieser sämtlichen Gerichtsbezirke sollen jedoch zum

---

40) Schröder 27; Heinrich Brunner 177; K. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte 12; für Maden speziell v. Schenk zu Schweinsberg, Maden und Rucheslo 210, Landau, Hessengau 44. **41)** Zum Namen Kassel vgl. Stölzel, Königshof 49. **42)** Vgl. Heßler, Urgeschichte 38. **43)** Grotefend Nr. 3, gedruckt bei Gudenus Cod. dipl. I Nr. 246. **44)** Ditmold = Kirchditmold. **45)** Ilgen-Vogel 249; Landau, Hessengau 69. **46)** Vgl. Classen 173 ff. mit Karte auf Tafel X. **47)** Vgl. Classen 174. Eckeberts Vita s. Haimeradi (MG Script. X) 601 erwähnt schon vor 1019 zwei Kirchen. **48)** Ditmold = Malstätte des Volkes. Die Dingstätte ist nach Brunner, Kassel 5 in dem „alten Gericht" auf dem Kratzenberg zu suchen; dagegen Stölzel, Königshof 146. **49)** Wüstung

‚maius tribunal Hassie' kommen, wenn es verlangt wird. Es gab also neben, früher wohl unter dem Gericht Ditmold noch Gerichtsbezirke, die nicht oder nicht mehr diesem obersten Gericht, also dem Hundertschaftsgericht, unterstanden, die vielleicht den Zenten gleichzusetzen sind, welche die landgräflichen Schultheißen von Kassel verwalteten [50]); auch die beiden Zehntbezirke, Kassel und † Fuldhagen, sind vielleicht mit den Zenten der Kasseler Schultheißen in Zusammenhang zu bringen.

Von diesen kleineren Gerichtsbezirken ist am klarsten erkennbar das Gericht Ditmold, die Mark Ditmold [51]); sie umfaßt die Dörfer Kirchditmold, Rothenditmold, Wahlershausen, Wehlheiden und Harleshausen; zu ihr gehört ferner der Habichtswald [52]). Als eine dieser Kleinzenten ist vermutlich auch das Gericht Zwehren anzusehen, Nieder- und Oberzwehren und Nordshausen umfassend, dessen ‚comes' 1257 [53]) genannt wird.

Im Norden schließt sich an die Mark Ditmold das eigentliche Ahnatal an, gerichtlich auch wohl schon eine alte Einheit wie im ausgehenden Mittelalter, wo es als Amt „auf der Ahna" erscheint. Im Jahre 1107 finden sich als zu der Grafschaft des Grafen Werner gehörig nacheinander aufgezählt die Orte [54]): Wahnhausen, Frommershausen, Obervellmar, Niedervellmar, † Guntershausen [55]), † Ramershausen [56]), Heckershausen. Alle

südöstlich von Kassel (Landau, Wüstungen 56). **50)** Diese Zersplitterung ist wohl auf die wachsende Bedeutung Kassels zurückzuführen; vgl. Landau, Hessengau 69, unten Kap. IV § 2. **51)** 1143: Schultze Nr. 1360; dazu das Regest bei Dobenecker I Nr. 1341. 1219: Schultze Nr. 1378. 1227: Schultze Nr. 1386. 1247: Grotefend Nr. 3; vgl. Landau, Waldungen 5. **52)** Über die außer diesen Dörfern zur Mark gehörigen Wüstungen vgl. unten Kap. IV § 2 b. **53)** ZHG XX 374; vgl. unten Kap. IV § 2. **54)** H. B. Wenck, LG II UB Nr. 45. **55)** Wüst in der Nähe von Obervellmar, nicht zu identifizieren mit Guntershausen südlich Kassel an der Fulda, wie Reimer OL „Guntershausen". Schultze (Register), H. B. Wenck (LG II 407 Anm. c) u. a. annehmen. Dagegen sprechen folgende Urkunden: 1. 1074: Stiftungsbrief von Hasungen, der zwei Orte dieses Namens nennt, deren einer, Guntireshusun, seiner Umgebung nach Guntershausen an der Fulda, der andere, Hunthereshusun, das † Guntershausen bei Obervellmar sein wird (Schrader, Beilage Nr. IV; die Schreibung ‚Hundthereshusun' nach dem genaueren Regest von Reimer, UA Hasungen); 2. 1107: Wenck, LG II UB Nr. 45, die im Text angezogene Urkunde; 3. 1146: Wenck, LG III UB Nr. 69, die Namen der Schöffen, unter ihnen Ditmar von Guntershausen, zeigen den Umfang der Hundertschaft Ditmold, während Guntershausen an der Fulda zum Archipresbyterat Gensungen gehört (vgl. Classen 137); 4. 1163: Schultze Nr. 1363 (unter den Zeugen der Urkunde, die sämtlich aus der hessisch-sächsischen Grenzzone stammen, befindet sich ein Hildebert von Gunthersen); 5. um 1200: Wenck, LG II UB Nr. 51, Traditionsregister der Abtei Helmarshausen; (das Kloster hat sonst nur Besitz im Amt Ahna, nicht südlicher); 6. 1293: Gudenus, Cod. II Nr. 226 (unter den Nonnen des Klosters Wahlshausen am Reinhardswald befindet sich eine Alheidis von Gunthersen); 1310: UA Hasungen (der Priester von Frommershausen verkauft Güter zu Guntershausen); 7. 1340: Schultze Nr. 163; 8. 1354: Schultze Nr. 209 (Besitz des Klosters

diese Orte liegen im späteren Amt Ahna [57]); und zwar bilden sie den südlichen Teil, den Kern des Amtes. Dann wird um 1200 eine ‚comicia' Frommershausen genannt [58]), in deren Bezirk die ‚villa Sigersen' liegt [59]). Diese ‚comicia', deren Gerichtsstätte sich demnach zu Frommershausen befand, kann man mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit dem späteren Amt Ahna gleichsetzen [60]); ebenso ist anzunehmen, daß sie eine der Zenten ist, die bis 1247 die landgräflichen Schultheißen in Kassel verwaltet haben [61]).

Im Bezirk des Ahnatales haben wir noch einen Punkt kurz zu streifen, die Frage der Nordgrenze [62]). Für das frühe Mittelalter ist es schwierig, hier von einer bestimmten Grenze gegen den früher so genannten „sächsischen Hessengau" zu sprechen. Will man der kirchlichen Einteilung folgen, so erhält man als Grenze den Reinhardswald, dessen Südgrenze eine Urkunde von 1020 [63]) nennt [64]). Danach gehört das Ahnatal gänzlich zu Hessen, wie ja schon das „Breviarium Lulli" [65]) und die Urkunde von 1107 [66]) zeigen. H. B. Wenck dagegen nimmt an, daß der Reinhardswald früher bis dicht an die Ahna gereicht, daß also die Ahna selbst die Grenze zwischen Hessen und Sachsen gebildet habe [67]). Wencks Beweis und Erklärung für die spätere Zeit ist recht künstlich; doch hat er insofern recht, als das Gebiet um die Ahna Grenzland ist, ein südlicher Ausläufer der breiten Grenzzone des Diemellandes [68]).

Ahnaberg; das Interessengebiet des Klosters liegt von Anfang an nördlich von Kassel). Es ergibt sich also, daß wir ein † Guntershausen zwischen Obervellmar und Frommershausen anzunehmen haben, wenn auch keine Spuren davon in Flurnamen erhalten zu sein scheinen. **56)** Wüst bei Obervellmar (Reimer, OL „Ramershausen"). **57)** Vgl. die Karte VII. **58)** Schultze A Nr. 33. **59)** Wüst bei Weimar (Pr. Mtbl. Nr. 2664). **60)** So Landau, Hessengau 74. **61)** Vgl. oben § 2 b. **62)** Die Grenze im Westen hält sich auch nicht an die natürliche Abgrenzung, den Dörnberg; sie greift über ihn hinaus bis † Lutwardessen (bei Zierenberg); es ist fraglich, ob diese Grenze schon für das achte Jahrhundert besteht, da der Archipresbyterat bzw. die Hundertschaft Ditmold durch die Schaumburger eine besondere Entwicklung erfahren haben. **63)** MG Dipl. III Nr. 430; genannt sind der Crumelbach, der bei Knickhagen in die Fulda fließt, und Holzhausen. **64)** Die Grenze läuft am Reinhardswald entlang bis Münden, dem äußersten Punkt des Archipresbyterats. **65)** Vgl. oben § 1 b. **66)** Vgl. oben § 2 b. **67)** Wenck, LG II 361. Als Beleg führt Wenck die Urkunden Karls des Großen über Wolfsanger (vgl. oben § 1 Anm. 30) an; die andere Urkunde von 897 über die ‚curtis' Rösebeck (MG Dipl. O I Nr. 282) ist unverwertbar, da das dort genannte Horikeshusen nicht Heckershausen, sondern † Horkenhausen (bei Zierenberg) ist (vgl. Schröder-Petersen § 3). Da Wenck nun sowohl mit dem „Breviarium Lulli" als auch der Archidiakonatseinteilung in Widerspruch gerät, versucht er diesen Beleg dahin zu deuten, daß er das Vilmar des „Breviarium Lulli" für einen anderen Ort als Vellmar ausgibt und ferner die kirchliche Einteilung mit einer späteren Veränderung erklärt, die einer vorherigen weltlichen gefolgt sei; und zwar muß diese Veränderung der weltlichen Einteilung vor 1043 geschehen sein, da in diesem Jahre Ihringshausen zur hessischen Grafschaft des Grafen Werner gehört (vgl. unten Kap. II § 1 Anm. 19). **68)** Vgl. über sie Schröder-

Daß auch die Gegend um Kassel nicht immer rein hessisch (chattisch) gewesen ist, dafür spricht der sächsische Name Ditmold[69]), weiterhin die karolingische Urkunde über Wolfsanger[70]) und ebenso die Erwähnung Vellmars im Sachsenkartular des Klosters Fulda[71]). Die von K. Wenck[72]) und Stengel[73]) festgestellte Tatsache, daß das Diemelland, zu dessen südlichsten Ausläufern wir das Ahnatal rechnen können, eine weite Grenzzone bildet, die schon in frühkarolingischer Zeit unzweifelhaft sowohl sächsisch-engrisch wie hessisch genannt wird, gibt die Lösung der scheinbaren Widersprüche in den Traditionen, und es kann als sicher gelten, daß die Grenze wohl niemals fest gewesen ist, daß mehrere sächsische Wellen[74]) den Süden überflutet haben, die ihre Spuren hinterlassen haben.

Auf der rechten Seite der Fulda breitet sich, mit seinem ganzen Umfang bis zur Mündung der Fulda in die Werra zum Archipresbyterat Ditmold gehörig, der Kaufunger Wald aus. Auch in diesem Gebiet wird man eine gerichtliche Einheit, allerdings jüngeren Alters, sehen dürfen, die vielleicht mit dem Zehntbezirk † Fuldhagen von 1247 zusammenhängt und sich sehr wahrscheinlich mit dem späteren Amt Neustadt deckt[75]). Die Gerichtsstätte dieser „Zent" haben wir zu suchen in dem 1294 genannten ‚placitum, quod fuit in silva, que dicitur Vorst, prope civitatem Casle sita'[76]).

Petersen § 2. **69)** Vgl. Detmold (Stengel, Wellenbewegungen 5). Die heutige Sprachgrenze geht durch Dörnberg (Soost, Studien zur Dialektgeographie Nordhessens, Dissertation Marburg 1920, Masch.-Druck). **70)** Vgl. § 1 b Anm. 31. **71)** Dronke, Trad. Kap. 41 Nr. 44; vgl. dazu Böttger II 304, der an eine Ungenauigkeit des Eberhard von Fulda glauben will. Natürlich ist nicht ausgeschlossen, daß andere, sächsische Orte genannt waren, die Eberhard ausließ; vgl. Stengel, Fuldensia II 16. **72)** K. Wenck, Hessengau. **73)** Stengel, Wellenbewegungen 5. **74)** Die Gebiete der Stadt Kassel und des Amtes Neustadt (Kaufunger Waldes) liegen außerhalb des Rahmens dieser Arbeit; daher ihre kurze Behandlung. **75)** v. Roques I Nr. 80.

Zweites Kapitel.

Die Grafen bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts.

1. Maden und Ditmold als Teile der Grafschaft Hessen.

Mit den im ersten Kapitel aus den kirchlichen Verwaltungsbezirken erschlossenen Hundertschaften Maden und Ditmold haben wir auch in der folgenden Zeit zu rechnen. Die Berechtigung, hier einen Einschnitt zu machen, gibt uns die Tatsache, daß jetzt die politische Seite, die Verwaltung dieser Hundertschaften durch die Grafen [1]), mehr aus dem Dunkel hervortritt. Dabei ist festzuhalten, daß im hohen Mittelalter das Gebiet um Maden das Herz der Grafschaft Hessen bildet, daß die Gerichtsstätte zu Maden die vornehmste des Landes ist.

In kulturell-wirtschaftlicher und politischer Beziehung gewinnen neben den Gerichtsorten jetzt auch einzelne durch ihre Lage begünstigte Königshöfe und die Sitze der Grafen, der Platzhalter des Königs und der hohen Geistlichkeit, Bedeutung. Im Bezirk von Maden ist es Fritzlar, gleicherweise durch seine kirchliche, durch die bonifatianische Gründung geschaffene Stellung wie durch das Vorhandensein einer königlichen Pfalz [2]) neben der Gerichtsstätte Maden emporsteigend, im Bezirk Ditmold Kassel, dessen Königshof 913 [3]) zuerst erwähnt wird [4]).

2. Zur Grafengeschichte.

Der Sturz der Konradiner mit ihrer umfassenden territorialen Stellung bedeutet wie überall in Hessen so auch hier eine Epoche. Das Land des Aufrührers Eberhard fällt an den König, der nach Willkür darüber verfügt. Die Politik der sächsischen Kaiser geht deutlich dahin, den Begriff des konradinischen „Herzogtums" verschwinden und in den einzelnen Teilen seines Bereiches keine erblichen Grafen mehr hochkommen zu lassen [5]). Diese beiden Motive lassen sich erkennen in den

---

1) Vgl. die Ausführungen von Classen 324 ff. über die hessischen Grafen des 10. und 11. Jahrhunderts, die ein näheres Eingehen auf die einzelnen Grafen hier überflüssig machen. **2)** Klibansky 49 Anm. 318. **3)** MG Dipl. Kar. I Nrr. 15, 16; vgl. Stölzel, Königshof 58. **4)** Bei beiden ist nicht zu entscheiden, ob sie von Anfang an Königshöfe gewesen sind oder ursprünglich konradinisches Eigengut, das erst nach dem Sturz der Konradiner vom König eingezogen wurde. **5)** H. B. Wenck III 11: die

Tatsachen, daß einerseits nach 939 wohl Liudolf, der Sohn Ottos I., sehr wahrscheinlich noch mit dem Herzogtum Franken belehnt wird [6]), nach dessen Absetzung 954 [7]) wir in unserem engeren Gebiet in Hessen, aber nur noch Grafenbelege, und diese sehr spärlich, haben — so Meginfrid 960 [8]) —, daß wir andererseits in anderen Teilen der Grafschaft auf sächsische Grafennamen stoßen, so Thiemo 979 oder Thammo 994 [8]). Unter dem letzten Sachsenkaiser Heinrich II. tritt uns wieder ein Graf in unserm Teil Hessens entgegen. Friedrich von Luxemburg, der Bruder der Kaiserin Kunigunde [9]). In seiner Grafschaft lag Kassel, wo Kunigunde um 1008 ein Kloster stiftete, das bald nach Kaufungen verlegt wurde [10]); Heinrich II. stattete es auch in der Folgezeit reich mit Königsgut aus, hauptsächlich mit dem Königshof in Kassel [11]) und seinen Pertinenzien, ferner mit Wolfsanger [12]) und dem Kaufunger Wald [13]).

In der Grafschaft des Grafen Friedrich lag Bauna, das 1015 von Heinrich II. an Hersfeld geschenkt wurde [14]). Die Beziehungen der Grafschaft Hessen zur Krone sind aber noch so eng, daß das Geschlecht des Grafen Friedrich trotz seiner Verwandtschaft mit dem Kaiserhause die Erblichkeit des Grafenamtes noch nicht durchsetzen konnte. Daher erhielt nach Friedrichs Tod 1019 nicht sein Sohn, sondern der Vertreter eines andern Geschlechts, Graf Werner, die Grafschaft. Ob dieser Wechsel sich auf verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Luxemburgern und Wernern stützt oder infolge eines Tauschs der Graf-

---

Schenkungen Ottos I. betreffen meist das an Sachsen grenzende Diemelland (vgl. Schröder-Petersen § 2); das Diplom Ottos II. von 973 Juni 16 (MG Dipl. O II Nr. 37), in dem die beiden Grafen Gumbo und Reginwerthus ‚in pago Hessim' genannt werden, bezieht sich auf Elsungen und entweder † Marxen (nördlich von Zierenberg) oder Merxhausen (vgl. Schröder-Petersen). **6)** Die Frage, ob Liudolf Herzog in Franken war, ist kontrovers, vgl. B. Gebhardt, Handbuch I § 49, 2 (S. 303/304); Karnbaum, Die Aufhebung des Herzogtums Franken (N. A. XXXVII 1912) 786 ff. gesteht ihm nur eine Grafschaft in Franken zu. Für Hessen belegt in einer Urkunde zwischen 939 und 954 (Dobenecker I Nr. 400). **7)** Böhmer-Ottenthal, Regesta Imperii II a Regest zu 954 Dezember 17. **8)** Vgl. Classen S. 327; Anhalt 5. **9)** H. B. Wenck III 164 ff., 215 ff. nimmt an, daß Friedrich die Grafschaft rechtmäßig geerbt habe und daß diese aus der Verbindung seines Oheims Richwin mit einer Tochter Eberhards von Franken stamme; er läßt sie nach Friedrichs Tod durch Tausch an das Wernersche Haus, das nach ihm auch mit den Konradinern verwandt ist, kommen. Vgl. Landau, Hessengau 33 Anm. 4. Die neuere genealogische Forschung (vgl. H. Witte, Genealogische Untersuchungen zur Geschichte Lothringens und des Westrich: Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde V b [1893] 26 ff., G. Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Genealogische Studien zur Reichsgeschichte: AHG NF. III [1904] 349) ist auf diese Frage nicht näher eingegangen. **10)** Dersch 77. **11)** 1008: MG Dipl. III Nr. 182. **12)** 1019: MG Dipl. III Nr. 412 (Wolfsanger mit Kirche und Marktrecht). **13)** 1019: MG Dipl. III Nr. 406. **14)** MG Dipl. III Nr. 329 setzt Beuna in Thüringen statt Bauna; letzteres ist durch den Namen des Grafen

schaften erfolgte, wie H. B. Wenck [15]) annimmt, steht dahin; bedeutsamer ist, daß er mit dem gleichzeitigen Wechsel des Kaiserhauses zusammenhängt, da das Wernersche Grafengeschlecht, das sich nach 1024 erblich in Hessen findet, schwäbisch-mittelrheinischer Herkunft ist [16]) und stets eng verbunden mit den Saliern erscheint [17]), so daß sein mächtiges Emporsteigen zum großen Teil auf diese enge Verbindung zurückzuführen ist.

Die Stellung der Werner als Grafen in Hessen ist bezeugt durch eine Reihe von Urkunden, die zum großen Teil unser als Zentrum wichtiges Gebiet betreffen [18]). Danach gehören zu ihrer Grafschaft [1027—39] Holzhausen [19]), 1043 Ihringshausen [20]), 1046 † Venne [21]), 1061 Dissen, Ritte, † Almuthshausen, Vellmar [22]), 1102 zwei † Venne, zwei Ritte [23]), 1107 Wahnhausen, Frommershausen, Obervellmar, Niedervellmar, † Guntershausen, † Ramershausen, Heckershausen [24]). Der Umfang ihrer Grafschaft wird besonders deutlich durch die Urkunde von 1061, in der klar hervortritt, daß der Archidiakonat Fritzlar und die Grafschaft Hessen sich räumlich decken [25]). Die Urkunde zeigt zugleich die Entwicklung und Erstarkung dieser Grafschaft in der Weise, daß sie hier, wie schon 1046, Grafschaft Maden genannt wird. Aus diesem Namen ist zu ersehen einmal, daß der bedeutendste Ort für die Grafschaft die Gerichtsstätte ist und nicht wie später der Wohnsitz des Grafen [26]); dann aber auch,

---

Friedrich gesichert. **15)** H. B. Wenck III 202. **16)** Diese schwäbische Herkunft mit zahlreichen mittelrheinischen Beziehungen ist nach den Ausführungen v. Schenk zu Schweinsbergs über das Wernersche Grafengeschlecht (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins XXIII 1875, 49 ff.), auf die sich auch Steinacker (Z. für die Geschichte des Oberrheins N. F. XIX) bezieht, wohl als sicher anzunehmen. **17)** Diese Beziehungen zeigen sich bei Werner II. (nach der Zählung von H. B. Wenck III 26), der 1040 während eines Feldzuges des Kaisers in Böhmen fällt (Annales Lamperti ed. Holder-Egger 56; vgl. Steindorff, Jahrbücher Heinrichs III. Bd. I 94, 95), bei Werner III., der bis zu seinem Tode 1066 der ständige Gefährte Heinrichs IV. war (Ann. Lamperti 88 und 89; Brunner, Gudensberg 22); ebenso bei Werner IV., dem Kriegsgefährten Kaiser Heinrichs V., der nach der Hirsauer Chronik mit dem Kaiser verwandt gewesen sein soll [Chron. Hirsaugiense, Trithemius I 367]; diese spezielle Beziehung ist jedoch urkundlich nicht zu belegen, Meyer v. Knonau in den Jahrbüchern Heinrichs IV. und Heinrichs V. hat keine Nachricht darüber. **18)** Vgl. die Belege bei K. Wenck, Hessengau 260—273. **19)** K. Wenck, Hessengau 269, datiert [1027—39]; Breßlau, Jahrbücher Konrad II., II 510, datiert [1024—39]. Giese (ZNSa 1907, 216 f.) will das Holzhausen der Urkunde auf Holzhausen im Amte Sababurg beziehen; wir hätten dann mit einer merkwürdigen Überschneidung der Wernerschen und sächsischen Grafschaft zu rechnen. **20)** MG Dipl. H III Nr. 102. **21)** MG Dipl. H III Nr. 151, ‚tale predium, quale visi sumus habere Vanahae, in pago Hessin atque in comitatu Vverinherii comitis scilicet Madanvn dicto situm'. **22)** K. Wenck, Hessengau 274, „tale predium quale in provincia Hassia in comitatu Wernheri qui dicitur Madena habebant". **23)** v. Roques I Nr. 20. **24)** H. . Wenck LG II UB Nr. 45. **25)** Vgl. Karte des Archidiakonats Fritzlar bei Classen (Taf. 17). **26)** Vgl. unten Anm. 97. **27)** R.

daß die Gerichtsstätte der Hundertschaft Maden immer noch die erhöhte Stellung gegenüber den andern Stätten wie Ditmold, Gensungen, Schützeberg und anderen hat. Als Hundertschaftsgerichtsort steht sie ihnen gleichwertig zur Seite in der Weise, daß jede, wenn der Graf dort zu Gericht sitzt, zuständig ist für die ganze Grafschaft [27]). Als Stätte der Völkerschaftsversammlung jedoch hatte Maden von jeher eine Vormachtstellung vor den genannten Orten gehabt, die sich nun auch im Namen ausdrückt. Zu dieser historischen Bedeutung Madens als Gaumittelpunkt kommt jetzt auch, um diese Vormachtstellung noch mehr zu betonen, die Nähe Fritzlars, des, abgesehen von Hersfeld, damals bedeutendsten Ortes Niederhessens.

3. Bildung von Immunitäten.

In Bezug auf seine Grafschaft können wir beim Wernerschen Geschlecht deutlich eine Aufwärtsentwicklung verfolgen in der Weise, daß es wohl infolge kaiserlicher Gunst [28]) Einfluß auf die Immunitätsherrschaften in der Grafschaft gewinnt, auf Kaufungen und Fritzlar. So erscheint Werner II. 1040 als Vogt von Kaufungen [29]), das bis 1086 noch Reichsabtei war [30]). Ob ihm Werner III. in dieser Stellung gefolgt ist, wissen wir nicht, sie ist jedenfalls 1102 und 1109 wieder bezeugt für Werner IV. Dieser, der letzte des Geschlechts, nahm innerhalb seiner Grafschaft eine Stellung ein, die man als Vorläuferin der landeshoheitlichen der späteren Landgrafen bezeichnen könnte. Graf, Vogt von Kaufungen [31]) und besonders von Fritzlar [32]), dazu von Hasungen [33]) und Breitenau [34]), vereinigte er alle Gerichtsrechte in seiner Hand.

Sehen wir uns unser Gebiet auf diese Rechtstitel hin an, so fallen die verschiedenen Immunitätsgebiete klar heraus [35]): im Norden Kaufungen, im Süden Fritzlar.

Schröder 606. **28)** H. B. Wenck III 65. **29)** MG Dipl. H III Nr. 61; vgl. Aubin 302, 184; Dopsch I 144. Danach könnte die Einsetzung des Vogts Werner der natürliche Verlauf gegenüber den gefälschten Bestimmungen der Urkunde von 1015 bzw. 1019 (MG Dipl. H II Nr. 521) sein; Rommel I Anm. 108 erblickt in der Übertragung der Vogtei an Werner eine Herabsetzung Kaufungens; diese zeigt sich wohl mehr in der Übertragung des Reichsklosters an Speyer (Dersch 77). **30)** Dersch 77. **31)** v. Roques I Nrr. 20 und 21. **32)** Daß Werner IV. die Vogtei über Fritzlar von seinem Vater ererbt hat, ist anzunehmen, aber nicht urkundlich belegt; vgl. Klibansky 49, H. B. Wenck III 65. Als Vogt von Fritzlar ist er bezeugt 1101 und 1109 (Kindlinger, Hörigkeit 229 und 230); die letztere Urkunde zeigt den Grafen mit seinen Zentgrafen Giso, der in Maden, und Adalbert von Schaumburg, der in Ditmold richtete. **33)** Zu erschließen aus der Urkunde von 1122 (Dobenecker I Nr. 1165), in der Ludwig von Thüringen als Erbe des Grafen Werner als Vogt von Hasungen erscheint. **34)** Als Stifter des Klosters Breitenau (nach der Stiftungsurkunde von 1123 Gudenus Cod. I Nr. 25 b) hat er sich wohl die Vogtei vorbehalten; auch erscheint diese wie die des

Das Kloster Kaufungen wurde bei seiner Gründung 1008 bis 1017 [36]) mit Reichsbesitz hauptsächlich in der Hundertschaft Ditmold ausgestattet, zuerst mit der ‚curtis' Kassel und ihren Pertinenzien in Niederzwehren, †Mühlhausen und Rothenditmold [37]); letztere behielt das Kloster, während Kassel selbst vermutlich schon bei der Uebersiedlung der Klosterjungfrauen von Kassel nach Kaufungen wieder eingezogen wurde [38]). Die bleibende Stiftung für das Kloster war die Schenkung von 1019, durch die das Kloster die Obermärkerschaft über den Kaufunger Wald und das Rodungsrecht in ihm erhielt [39]). Als dritte königliche Schenkung erhält Kaufungen 1019 die Kirche zu Wolfsanger und das Marktrecht dieses Ortes [40]). Aus diesen beiden Schenkungen ergibt sich das Ziel einer wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Klosters, das es aber nicht durchführen konnte.

Ein anderes Immunitätsgebiet tritt uns in Fritzlar entgegen. Da die Verhältnisse Fritzlars in älterer Zeit nicht eingehend untersucht sind [41]), ist es nicht möglich, diese Immunität näher festzulegen. Im 8. Jahrhundert bestand dort ein Kloster, das im 11. in ein Stift verwandelt wurde [42]). Es muß einen großen Besitz gehabt haben. Sein Vogt, Graf Werner, wird 1109 [43]) genannt, sodaß also die Immunität zu dieser Zeit bestanden haben muß. Aus derselben Urkunde ersehen wir, daß 1109 der Erzbischof von Mainz Oberherr des Stifts ist [44]). Die dort befind-

---

Klosters Hasungen 1123 in der Hand Ludwigs von Thüringen. **35)** Vgl. Atlas, Karte III. **36)** Dersch 77. **37)** Brunner, Die Curtis Cassella 414; er erschließt diese Pertinenzien aus den Zehnten von Niederzwehren, † Mühlhausen und Rothenditmold, die einesteils sehr früh, dann aber auch noch zu einer Zeit, wo das Kloster in Kassel keinen nennenswerten Besitz mehr hat, in kaufungischem Besitz erscheinen, während ein andrer Zeitpunkt der Erwerbung dieser Zehnten nicht belegt ist; vgl. v. Roques I Nr. 4 und Brunner Kassel 8. **38)** Brunner, Kassel 8 stützt diese Annahme darauf, daß Heinrich Raspe hier um 1250 das Kloster Ahnaberg stiftete, ohne in Reibungen mit Kaufungen zu geraten. **39)** MG Dipl. H II Nr. 406; dazu Varrentrapp 21. **40)** MG Dipl. H II Nr. 412; dieses Privileg führt Stölzel, Königshof 165 zu der Annahme, daß der Wirtschaftshof Kassel seine Existenz dem Mißlingen des Versuchs verdanke, einen solchen Hof in Wolfsanger einzurichten. **41)** Klibansky 49 geht nur kurz auf die ältere Zeit ein. Auch Stimming 48 gibt nur einen kurzen Überblick über die wenigen urkundlichen Nachrichten, ohne eine etwaige Scheidung zwischen ursprünglichen Kloster- und primär mainzischen Rechten zu machen. **42)** Dersch 33. **43)** Böhmer-Will I, XXIV Nr. 98, gedruckt bei Kindlinger 230; vgl. Falckenheiner I 190. **44)** Nach Klibansky 49 ist ein genauer Zeitpunkt des Übergangs Fritzlars an Mainz nicht zu bestimmen; Falckenheiner I 64 und mit ihm Rauch (Führer durch Fritzlar) VII nehmen an, daß der Erwerb Fritzlars in die Zeit Heinrichs IV., in das Jahr 1066 fällt; Weidemann (ZHG XXX) 399 glaubt, daß das Erzstift Fritzlar beim Aussterben der Konradiner, also um 939, erworben habe; allgemeiner drückt sich Hauck V 106 Anm. 1 aus mit der Vermutung, daß die Mainzer Herrschaft mit der Umwandlung des Klosters in ein Stift zusammenhänge, die im 11. Jahrlundert stattfand (Dersch 33). Flas-

liche ‚curtis' stammt vielleicht aus dem Eigengut der Konradiner; jedenfalls ist sie 1002 als königliche Pfalz bezeugt [45]). Etwaige Pertinenzien dieser ‚curtis' Fritzlar mit Sicherheit zu bestimmen, ist nicht möglich; vielleicht könnte man als solche die Orte Dorla, † Holzheim, Udenborn und Nassen-Erfurt annehmen, die Kaufungen 1040 an Mainz abtritt [46]), wohl auch Werkel [47]).

Es ergibt sich also für die hessische Grafschaft des 11. Jahrhunderts, daß ihre Einheit, die sie schon als Teilgrafschaft des konradinischen Herzogtums Franken besaß, trotz des dauernden Wechsels der Grafengeschlechter durchaus gewahrt blieb [48]). Der Graf um 1100 hat in seiner Grafschaft Maden, wenigstens in dem Teil, der uns hier angeht, dieselbe Zusammenfassung der Gerichtsrechte, wie sie die Konradiner in den Verhältnissen ihrer Zeit hatten; was ihrem Grafengericht durch Immunität entzogen war, wie Fritzlar und Kaufungen, das brachte ihnen die Vogtei wiederum ein [49]). Die Einheit wurde noch gestärkt durch die Erblichkeit des Grafenamtes, die sich in dem Wernerschen Geschlecht und seinen Erben durchsetzte, und die die Selbständigkeit der Grafen noch erhöht.

4. Die Lehnsherrlichkeit von Mainz über Hessen.

Es gilt noch kurz die Frage zu prüfen, ob die Grafschaft Hessen nach dem Sturz der Konradiner unmittelbar mit dem Reich vereinigt blieb oder in irgend einer Form in Abhängigkeit

---

kamp und Jestädt gehen auf diese Frage nicht näher ein. — Der Erzbischof besitzt nach der Urkunde von 1109 eine Villikation, als deren Rest das im 16. und 17. Jahrhundert bezeugte Vogtgericht von Zennern und Wabern, ein mainzisches Lehen der von Löwenstein, anzusehen ist (Falckenheiner II 66, Kopp I 359). **45)** Klibansky 49 Anm. 318. **46)** MG Dipl. H III Nr. 61. Diese Annahme hat für sich einmal die Lage der Orte, die konzentrisch um Fritzlar liegen, ferner den Zeitpunkt der Erwerbung, der ungefähr in die Zeit des Übergangs Fritzlars an Mainz paßt. — Zu der Urkunde selbst fügt v. Roques (I Nr. 17 Anm. 1) hinzu, daß diese vier Orte, in der „Vita Heinrici et Cunegundis" (MG Script. IV 821 n. v) als ‚predium Gensungen' bezeichnet, also das ‚predium' Gensungen zur ‚curtis Cassella' gehört habe. Diese Auffassung in bezug auf die Identifizierung der genannten Orte mit einem ‚predium' Gensungen, vertritt auch Jestädt, Geschichte Fritzlars 18. Wie der Verfasser der „Vita", die überhaupt zu sehr Legende ist, um als Geschichtsquelle dienen zu können, zu der letzteren Ansicht gekommen ist, ist nicht zu erkennen; die Zusammenfassung der Orte zu einem ‚predium' Gensungen ist ganz abwegig und die Annahme, daß diese Orte, weil sie bis 1040 in kaufungischem Besitz waren, als Pertinenzien von Kassel anzusehen seien, dürfte aus Mangel an stützenden Gründen kaum zu halten sein. **47)** Werkel hat noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts einen mainzischen Fronhof (vgl. unten Kap. 4 § 1). **48)** Allerdings gibt es gegen Ende des

von Mainz gelangt ist[50]). Die engen Beziehungen sowohl Liudolfs zu Otto I. und Friedrichs von Luxemburg zu Heinrich II. als auch die der Grafen Werner zum salischen Königshause könnten die Annahme einer Reichsgrafschaft nahe legen. Im Gegensatz dazu finden wir aber die Ansicht, daß die Grafschaft Maden schon vor dem Auftreten der Thüringer vom König an das Erzstift Mainz übergegangen sei. Diese Übertragung tritt urkundlich erst 1263[51]) hervor und kann mit ziemlicher Sicherheit bis 1121[52]), bis zum Übergang der Wernerschen Grafschaft an die Gisonen, zurückverlegt werden; für die weiter zurückliegende Zeit bestehen nur Hypothesen. Schon früh zeigt sich bei der Geschichtsschreibung Interesse für dieses Problem; wegen seiner tiefgreifenden Bedeutung für die hessische Geschichte haben sich sowohl die älteren thüringischen Geschichtsschreiber in ihren Chroniken[53]) als auch die hessischen Chronisten[54]), die vielfach die thüringischen ausschreiben, mit der Frage auseinanderzusetzen versucht, kritischer dann die Geschichtsforscher des 18. und 19. Jahrhunderts bis in unsere Tage. Da der Beleg für einen bestimmten Zeitpunkt der Uebertragung fehlt, handelt es sich darum, einen solchen annähernd zu ermitteln unter sorgfältiger Abwägung der verschiedenen Möglichkeiten, wobei der Anfangspunkt 939 und der Endpunkt 1121 festliegen.

Im allgemeinen herrscht in der älteren hessischen Geschichtsschreibung — H. B. Wenck[55]) und C. Rommel[56]) sind ihre wichtigsten Vertreter — die Ansicht, daß innerhalb der Spanne von 939 bis 1121 das Jahr 954 der geeignetste Zeitpunkt sei, an dem die Vergebung Hessens an Mainz hätte geschehen können. Als Gründe werden angeführt die Verhältnisse im Reich und in Hessen um diese Zeit. Liudolf, der Sohn Ottos I., der nach dem Sturz der Konradiner den ‚comitatus Hassonum' erhalten hatte[57]), mußte nach seiner Erhebung gegen den König auf dem Reichstag zu Arnstadt 954 seine Herzogtümer und sonstigen Lehen zurückgeben, darunter die Grafschaft Hessen. Der

---

11. Jahrhunderts schon Grafen von Reichenbach (Reimer OL „Reichenbach") und Felsberg (Reimer OL „Felsberg"), alte Zentrichter, die sich den Grafentitel zulegen, aber doch wahrscheinlich noch in Abhängigkeit von den Grafen Werner stehen. **49)** Aubin 385. **50)** Da sich die Heerschildtheorie nicht vor dem 10. Jahrhundert entwickelt (vgl. F. Keutgen, Der deutsche Staat des Mittelalters [1918], Kap. III § 4), so wird man hier von Lehnsherrlichkeit im späteren Sinne wohl noch nicht sprechen können. **51)** Grotefend Nr. 77. **52)** Ilgen-Vogel 208; Landau, Hessengau 34. **53)** Anonyme Chronik der „Historia de lantgraviis Thuringiae" (Pistorius, Scriptores rerum Germanicarum I [1583] 1122 ff.) aus dem 14. Jahrhundert stammend (Ilgen-Vogel 176). **54)** Vgl. die Chroniken des Wigand Gerstenberg von Frankenberg, herausgeg. von H. Diemar (1909) 76. **55)** H. B. Wenck III 8 ff. **56)** Rommel I 108 ff. **57)** H. B. Wenck III UB Nr. 32; Dobenecker I Nr. 400; K. Wenck, Hessengau

König besaß also 954 [58]) wieder das Verfügungsrecht über Hessen. Auf dem Reichstag zu Arnstadt wurde aber auch gleichzeitig Ottos natürlicher Sohn Wilhelm auf den Erzstuhl von Mainz erhoben. Da Otto nach dem Scheitern seiner Familienpolitik sich in dieser Periode seiner Regierung besonders stark auf die Kirche stützte und diese mit reichen Schenkungen bedachte, ist es immerhin möglich, daß, wie Ottos Bruder Brun, der Erzbischof von Köln, das Herzogtum Lothringen erhielt, Wilhelm zwar nicht das ganze ehemalige konradinische Gebiet, aber doch den niederhessischen Teil desselben, die Grafschaft Maden, wie man dann annehmen muß, mit einer gewissen Herzogsgewalt bekommen hat [59]).

Dieser Ansicht schließt sich auch Falckenheiner [60]) an. Er hält daneben noch einen anderen Zeitpunkt für möglich, das Jahr 1066, die Zeit, da Werner III. erschlagen worden war und Heinrich IV., der damals krank und in sehr bedrängter Lage in Fritzlar weilte, mit allen Mitteln versuchte, den einflußreichsten Mann in seinem Reich, den Erzbischof Siegfried von Mainz, auf seine Seite zu ziehen [61]).

Anders verhält sich Landau [62]) zu diesem Problem: er nimmt die letzten Lebensjahre Werners IV., also die Zeit vor 1121 in Anspruch, und zwar für eine Lehnsauftragung seitens des Grafen Werner an Mainz. Er stützt sich hierbei auf eine Urkunde Erzbischof Adalberts [63]), die, von K. H. Schmitt zwischen 1133 und 1137 datiert [64]), die Erwerbungen des Erzstifts unter Adalbert aufzählt; in ihr wird erwähnt, daß Graf Werner die Burgen Holzhausen [65]) und Alstat [66]), die Hälfte von Braubach sowie die Abtei Breitenau mit allen Gütern, die er zwischen Rhein, Main und Werra besitzt, dem Erzbischof von Mainz übergibt. Landau ist der Meinung, daß sich unter den nicht genannten Besitzungen unzweifelhaft die Grafschaft Hessen befinde. Landaus Annahme dürfte am meisten für sich haben, zumal der letzte Graf Werner sich bis zu seinem Tode als mächtiger und selbständiger Graf zeigt und man sein Geschlecht schon um seiner engen Beziehungen zum Kaiserhause willen als reichsgräflich ansehen kann. Wir werden auf diese Ansicht weiter unten näher einzugehen haben.

---

263. **58)** Köpke-Dümmler, Otto 242; Böhmer-v. Ottenthal, Regesta imperii IIa (1893) Nr. 239 b. **59)** K. H. Schmitt 4 nennt diese Zeit die erste Blüte der mainzischen Territorialmacht. **60)** Falckenheiner I 64 und 65. **61)** G. Schmidt, Erzbischof Siegfried I. von Mainz 27. **62)** Landau, Hessengau 34, Ders. Ritterburgen IV 182, 198. **63)** Gudenus Cod. I 397, Nr. 150. **64)** Schmitt 11 Anm. 1. **65)** Landau, Ritterburgen IV 198. **66)** Alstatt ist mit der Weidelsburg gleichzusetzen (vgl. Reimer OL „Altenstädt" und Brunner, Gudensberg 30 Anm. 4). **67)** Stimming 22. **69)** Ficker-Puntschart IIc 510.

Einen anderen Zeitpunkt glaubt Stimming [67]) annehmen zu können, die Zeit Heinrichs II., da dieser Kaiser besonders freigebig mit der Übertragung von Hochgerichtsherrschaften an die geistlichen Fürsten war.

Die meisten der neueren Forscher, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben — so Ficker-Puntschart [69]), Reimer [70]), K. Wenck [71]), Ernst Vogt [72]), Hugo Brunner [73]) —, nehmen den Ansatz H. B. Wencks und C. Rommels an, also das Jahr 954 oder die Zeit bald nachher. Und zwar knüpft Ficker an eine Stelle der thüringischen Chronik an [74]), die berichtet, Otto I. habe seinem Sohne Wilhelm, dem Erzbischof von Mainz, die weltliche Gewalt in Hessen und Thüringen übertragen [75]). Brunner fügt als Stütze noch eine Stelle aus der „Historia de lantgraviis Thuringiae" hinzu, nach der die Mainzer Erzbischöfe siebzig Jahre hindurch bis auf Kaiser Konrad II., also bis 1024, Thüringen und Hessen regiert hätten [76]).

Aus der sonstigen Literatur über diese Zeit — wir nennen die Namen Dümmler [77]), Hauck [78]), Gustav Schmidt [79]), H. Böhmer [80]), Rosenstock [81]) —, die nicht näher oder gar nicht auf diese Frage eingehen, gewinnen wir doch den allgemeinen Eindruck, daß es durchaus in der Richtung der mainzischen Politik des 10. Jahrhunderts liegen konnte, die Grafschaft Maden auf irgend eine Art, vielleicht auf dem Wege der Kompensation an sich zu bringen; mögen sie auch durch besondere Umstände verhindert gewesen sein, den Anspruch zu realisieren, so könnten sie ihn doch festgehalten haben.

Wenn wir in dieser Fülle der Meinungen zu eigener Auffassung kommen wollen, müssen wir erst die Quellen, die zu dem Zeitpunkt 954 führen, auf ihren historischen Wert hin prüfen.

---

70) Reimer OL „Maden". **71)** K. Wenck, Hessengau 256. **72)** Vogt, Hessen und Mainz 5. **73)** Brunner, Gudensberg 20. **74)** Aus der anonymen Chronik der „Historia de lantgraviis Thuringiae", herausgegeben von Eckhardt (Historia principum Saxoniam superioris) 351 und von Pistorius (Scriptores rerum Germanicarum I) 1122. Holder-Egger: N. A. XX 411 hat festgestellt, daß die Ekkehardiana eine etwas veränderte Abschrift aus der Pistoriana ist. **75)** Ficker IIc 510 läßt aber die Entscheidung über die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht, die H. B. Wenck III 4 für ein Märchen hält, das keinen Wert habe, offen. **76)** Pistorius 1303. **77)** Köpke-Dümmler, Otto 242. **78)** Hauck V 206 ff. **79)** G. Schmidt 13. **80)** H. Böhmer, Willigis 119. **81)** Rosenstock, Königshaus 329 geht zwar nicht auf das Verhältnis Hessens zu Mainz, sondern mehr auf seine Beziehung zum Reich um diese Zeit ein; er nimmt an, daß die endgültige Abtrennung Hessens von Rheinfranken — er spricht nicht klar aus, in welcher Rechtsform er die Verbindung dieser beiden Gebiete vor der Trennung annimmt — um 1130 erfolgt sein könne, als die Landgrafschaft Thüringen entstand, aus der Absicht König Lothars heraus, gegen die Staufer,

Es kommen nur die beiden schon erwähnten chronikalischen Nachrichten [82]) in Frage. Diese Chroniken, die frühestens im 14. Jahrhundert in Eisenach entstanden sind [83]), haben zwar als Quellen für ihre Landgrafengeschichten die sonst sehr wertvollen Reinhardsbrunner und die Erfurter Annalen; aber gerade für unsere Nachricht sind weder sie noch irgend eine andere ältere Quelle nachzuweisen. Und da viele Nachrichten der thüringischen Chronik als Sagen, Legenden oder bloße Erdichtungen ohne jeden historischen Wert nachgewiesen sind, darf man sich der Meinung von Ilgen und Vogel [84]), die sich auf die Auffassung Holder-Eggers [85]) stützt, anschließen, „daß nie auf bloße Gewähr beispielsweise der Landgrafengeschichten hin irgend ein von diesen berichtetes Ereignis als historisch beglaubigt betrachtet werden darf".

Wir haben also als Beleg der Beziehungen von Mainz zu Hessen bis 1121 für den Zeitpunkt 954 nur eine Sage. Ob Hessen damals wirklich in irgend einer Form an Mainz übertragen worden ist, wissen wir nicht. Wir finden bis 1121 weder in dem Verhalten des Erzstifts noch der Grafen von Hessen eine darauf deutende Spur; man muß also annehmen, daß Mainz, wenn es einen solchen Anspruch erworben und besessen hat, keinen Gebrauch von ihm hat machen können. Anders seit etwa 1120. Damals setzt die Territorialpolitik des Erzstifts von neuem in starkem Maße ein, begünstigt durch die Beendigung des Investiturstreits [86]) sowohl wie durch den besonderen Vorteil, daß es in Hessen inzwischen, durch die Erwerbung von Fritzlar, Hasungen und die Schenkungen Werners IV. seine grundherrlich-territoriale Stellung beträchtlich verstärkt hat. So ist es ganz natürlich, daß Mainz 1121 bei einem so bedeutungsvollen Dynastenwechsel mit einem vielleicht lange vergessenen Rechtsanspruch auf die Grafschaft Maden, oder vielleicht auch ganz ohne solch einen älteren Rechtstitel, die Oberherrschaft über ein Gebiet an sich zu reißen sucht, das bei der Schaffung eines Territoriums als Mittelglied zwischen Thüringen und Eichsfeld von größter Wichtigkeit war. Wenn wir den Zeitpunkt 954 aus Mangel an Quellen praktisch ausscheiden müssen, so bleibt im Rahmen der mainzischen Territorialpolitik doch die Möglichkeit, daß der Erzbischof, nachdem er den Eigenbesitz des Grafen Werner, zu dem vielleicht bei den damaligen Erblickeitsbestrebungen auch das Amtsgut des Grafen gerechnet wurde, in seine Hand bekommen hatte, nun auch das dazugehörige Amt, die Grafschaft Maden, be-

---

speziell gegen Rheinfranken einen Gegenstoß zu richten. **82)** Vgl. Anm. 74 u. 76. **83)** Ilgen-Vogel 176; K. Wenck, Reinhardsbrunner Geschichtsbücher 57. **84)** Ilgen-Vogel 198. **85)** Holder-Egger, Thüringische Studien (N. A. XX, 1895) 398, 399, 407. **86)** Schmitt 8 und 9; Stimming

anspruchte [87]), wie es später bei der Einverleibung der kleineren dynastischen Territorien [88]) durchaus gebräuchlich war. Wir kommen damit in etwas veränderter Form zu der Ansicht Landaus, ohne in dieser wichtigsten Frage der älteren hessischen Geschichte eine letzte Entscheidung wagen zu wollen.

Worauf sich die Erbberechtigung des Nachfolgers des Wernerschen Geschlechts, Giso, gründet, ist mit Bestimmtheit nicht festzustellen. Verschiedene Urkunden vor 1121 weisen auf Beziehungen der oberhessischen Gisonen zu Niederhessen: 1073 wird ein Giso auf seiner Burg Hollende erschlagen, mit ihm fällt ein gewisser Adalbert, der heute als Schaumburger angesehen wird [89]); von 1099 bis 1109 erscheint ein Giso als Vogt von Hersfeld [90]); 1101 und 1109 folgt er gleich hinter dem Grafen Werner als Zeuge in Urkunden des Erzbischofs Ruthart von Mainz für Fritzlar [91]). Wenn man also den verwandtschaftlichen Beziehungen der Gisonen zu den Wernern nicht wie H. B. Wenck [92]) großes Gewicht beilegen will, bleibt noch die geringere Möglichkeit, daß der Einfluß von Mainz bereits so erstarkt war, daß dieses dem Grafen Giso, der von seiner Burg Hollende her höchstwahrscheinlich schon mainzischer Lehnsmann war [93]), als geeignetstem Mann die Grafschaft Maden übertrug [94]).

Gisos Herrschaft über die Grafschaft Maden dauerte nur sehr kurze Zeit; 1122 schon starb er [95]). Für unser Gebiet ist sein Auftreten hauptsächlich dadurch wichtig, daß er sich als Erster

---

33, 38. **87)** Diese Politik der Erzbischöfe, erst den Grundbesitz zu erwerben und dann als selbstverständlich dazugehörig die damit verbundenen Grafenrechte zu beanspruchen, hat auch Aubin 398 festgestellt. **88)** Vgl. unten Kap. III § 1. **89)** Lambert von Hersfeld, Annalen 172; vgl. Brunner, Gudensberg 31. **90)** H. B. Wenck II UB Nrr. 44—47, III 74—77. **91)** Kindlinger 228 und 230, die Zeugenreihe der ‚liberi homines' beginnt mit ‚Giso comes, Giso subcomes, Adelbrecht de Scowenburc' u. a. **92)** H. B. Wenck LG III 77. **93)** v. Schenck zu Schweinsberg, Beiträge 437 Anm. 40; vgl. Reimer OL „Hollende". **94)** Brunner, Gudensberg 32. **95)** v. Schenk zu Schweinsberg, Beiträge 437 Anm., Ilgen-Vogel 204 Anm. ***; der Name Giso hat in der älteren Forschung viel Verwirrung angerichtet dadurch, daß auch die Untergrafen, die sich nachher ebenfalls von Gudensberg nennen, den Namen Giso führen (H. B. Wenck III 81). Es steht fest, daß zur Zeit des letzten Grafen Werner ein Untergraf Giso erscheint, der Werner auch in seinen Vogteien vertritt, so vor 1082 (UA Hasungen), 1123 (H. B. Wenck II UB Nr. 52), besonders deutlich 1109 (Kindlinger 238), wo hinter dem ‚comes Giso', dem Erben des Grafen Werner, ein ‚subcomes Giso' folgt, vielleicht der ‚iunior advocatus Giso' neben dem ‚advocatus Giso' in Hersfeld 1105 (H. B. Wenck II UB Nr. 44); dieser ‚subcomes Giso' ist dann unter Ludwig von Thüringen auch Untervogt von Hasungen (Landau, Hessengau 41, Ders., Ritterburgen IV 192); nach Landau ist dieser Giso derselbe, der 1137 in Italien stirbt, den der Annalista Saxo ‚comes Hassie' nennt. Vgl. die Geschlechtstafel der von Gudensberg bei v. Schenk zu Schweinsberg, Genealogie 49. **96)** Gudenus Cod. I

‚comes de Udenesberc' [96]) nannte. Die Grafschaft hatte also den Namen des Ortes angenommen, der Wohnsitz des Grafen war [97]). Immerhin ist deutlich, daß Maden trotzdem seine Bedeutung behielt, da der Gudensberg sich unmittelbar über der Gerichtsstätte erhebt [98]).

Nr. 45. **97)** Die Burg Gudensberg war wohl schon unter dem letzten Grafen Werner erbaut; vgl. Brunner, Gudensberg 33. **98)** Die Residenz Gisos, des Schirmherrn von Fritzlar (Falckenheiner I 191) auf der Gudensburg hängt vielleicht mit dem Verlust Holzhausens zusammen (vgl. Landau, Ritterburgen III 198).